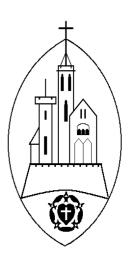
# **AMTSBLATT**

### **DER**

# EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN THÜRINGEN



### Inhalt

Beschluss der Landesssynode zum Thema Terror und Krieg	3
Beschluss der Landessynode zum Afghanistan-Krieg	3
Beschluss der Landessynode zum Thema Homosexualität	3
Beschluss der Landessynode zur Wahl eines theologischen Mitglieds des Landeskirchenrates	
als Visitator für den Visitationsbereich Ost	3
Beschluss der Landessynode über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes 2002	
(Kirchgeldbeschluss)	4
Beschluss der Landessynode zur Jahresrechnung 1999 mit Beschlussfassung und Entlastung	4
Beschluss der Landessynode zur künftigen Regelung der Seelsorge an Soldaten	4
Beschluss der Landessynode zur Einführung der Agende "Konfirmation"	5
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	
für das Haushaltsjahr 2002 - Haushaltsgesetz 2002 - vom 17. November 2001	5
The day Than Indiana 2002 Than Indiana 2002 Tom Thirt To to the Color 2001	
Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Haushaltsplan 2002	6
Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchgemeinden, Superintendenturen und der Landeskirche	
an den Einnahmen im Haushaltsplan 2002	8
Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben	9
Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	
(Finanzierungsgesetz - FinG - ) vom 17. November 2001	10
A C''L L (' E' ' ( 11 D L 2001	10
Ausführungsbestimmungen zum Finanzierungsgesetz vom 11. Dezember 2001	12
Haushaltsbeschluss 2002	15
Traustraits ocsettiuss 2002	13
Übersicht über den Kooperationshaushalt 2002	17
•	
Kirchengesetz über die Erhebung eines freiwilligen Kirchgeldes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche	
in Thüringen vom 17. November 2001	18
Kirchengesetz über die Verwaltung der Pfarreien Pfarreivermögensgesetz vom 17. November 2001	18

und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, vertreten durch den Landeskirchenrat, vom 26./29. Oktober 2001 24 Gebührenordnung für die Beratungstätigkeit der Orgelsachverständigen in der Neufassung vom 11. Dezember 2001 24

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch die Kirchenleitung,

Stiftung Evangelische Akademie Thüringen 26 Satzung "Stiftung Evangelische Akademie Thüringen" 26

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission 30
ARR 11/2001 - Altersteilzeitordnung im kirchlichen Bereich 30
ARR 12/2001 - Zahlung einer Zuwendung (Weihnachtsgeld) im kirchlichen Bereich 33
ARR 14/2001 - Euroumstellung im kirchlichen Bereich 33
ARR 15/2001 - Euroumstellung im diakonischen Bereich 34

34

FREIE STELLEN
Freie Pfarrstellen 34
Freie Mitarbeiterstellen 36

Freie Pfarrstellen und freie Mitarbeiterstellen der Kirchenprovinz Sachsen

37
PERSONALNACHRICHTEN

Personalnachrichten 41
Verstorbene im Kirchenjahr 2000/2001 44

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Staatliche Anerkennung der Evangelischen Grundschule Nordhausen

45
Ungültigkeitserklärung der Siegel der Kirchgemeinden Tünschütz, Dothen, Hainchen und Petersberg

45
Dienstsiegel für das Christliche Gymnasium Jena und das Landeskirchenarchiv

46
Neue Siegel für die Kirchgemeinden Schloßvippach, Vogelsberg, Illeben, Warza, Westhausen, Wiegleben,

Gertewitz, Buttstädt, Clodra, Gössitz, Nimritz und Ranis

47

HINWEISE

Stellentauschbörse für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKD

Rezension zu Heinz Schwantes:

"Der schwierige Umgang mit Gott - Probleme aus dem Alltag religiösen Lebens"

51

Beilagen Änderung der Anlage zur Kirchenarchivgebührenordnung vom 30. Oktober 2001

Anlage zur ARR 16/2001

ARR 16/2001 - Übernahme von Arbeitsrechtsregelungen der ARK-DW/EKD

### Beschluss der Landesssynode zum Thema Terror und Krieg

Die Landessynode hat am 17.11.2001 auf Antrag des Öffentlichkeitsausschusses beschlossen:

Die Terroranschläge vom 11. September 2001 haben großes Erschrecken und Verunsicherung in der westlichen Welt ausgelöst. Uns wurde vor Augen geführt, dass unsere Art zu leben außerordentlich verwundbar ist.

Wir müssen uns fragen, wie wir künftigen Bedrohungen begegnen wollen. Dabei wird uns klar, dass einfache Schuldzuweisungen nicht die wirklichen Ursachen der terroristischen Anschläge aufdecken. Wir finden den Nährboden für Terrorismus und Gewalt in dem heillosen Zustand der Welt. Die Krankheit unserer Welt zeigt sich am alltäglichen Hungertod Tausender und der Heimatlosigkeit von Millionen von Flüchtlingen in der südlichen Hemisphäre. Auch wenn wir daran persönlich nicht unmittelbar beteiligt sind, ist das doch eine Auswirkung unserer Art zu leben.

Während jetzt die führenden Staaten unserer Welt, darunter auch Deutschland, mit den Mitteln militärischer Aktionen versuchen, sich zur Wehr zu setzen, sind Millionen von Menschen machtlos gegenüber der Gewalt des Hungers, der Vertreibung und der Zerstörung ihrer natürlichen Lebensgrundlagen. Unserer Forderung nach der Bekämpfung des Terrorismus muss mit gleichem Nachdruck die Forderung nach unversehrtem Leben aller Menschen entsprechen. In diesem Sinne halten wir Krieg nicht für das geeignete Mittel zur Terrorismusbekämpfung.

Für uns selbst erkennen wir darin die Aufforderung zur Umkehr von einem egoistischen, arroganten Verhältnis zu den Bedürfnissen anderer Völker und ihrer Kultur.

# Beschluss der Landessynode zum Afghanistan-Krieg

Die Landessynode hat am 17.11.2001 auf Antrag der Synodalen Seifert beschlossen:

Krieg darf nach Gottes Willen nicht sein (1. Versammlung des Weltkirchenrates 1948).

Die Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen verurteilt den Krieg gegen Afghanistan und fordert die sofortige Einstellung der Bombardierungen.

Sie ist davon überzeugt, dass allein ernsthafte politische Anstrengungen die Konflikte in Afghanistan auf Dauer lösen können.

### Denn:

Krieg ist kein Mittel zur Lösung von Konflikten. So werden durch Kriege der Terrorismus in der Welt weder besiegt noch dessen Ursachen beseitigt.

- Krieg lässt vor allem Unschuldige leiden und sterben und suggeriert eine scheinbar schnelle Lösung von Konflikten, die aber so nicht erreicht wird.
- Krieg führt vor allem bei uneingeschränkter Solidarität zu einer Polarisierung und lässt dadurch kritische Fragestellungen nicht zu.
- Krieg verhindert somit eine Auseinandersetzung mit den Ursachen von Terrorismus.
- Krieg verhärtet Fronten und lässt neue entstehen.

### Beschluss der Landessynode zum Thema Homosexualität

Die Landessynode hat am 17. November 2001 auf Antrag des Öffentlichkeitsausschusses beschlossen:

Die Synode teilt die Meinung des Landesbischofs, dass in der Landeskirche zum Thema Homosexualität und Segnung homosexueller Partnerschaften noch erheblicher Klärungsbedarf besteht. Die Synode empfiehlt, zu diesem Thema einen Gesprächsprozess zu initiieren, in dessen Verlauf die Erkenntnis des Willens Gottes wächst, die zu einer gemeinsam getragenen kirchlichen Praxis führt. Sie nimmt die Anregung des Landesbischofs auf, drei geeignete Pfarrer oder Pastorinnen mit der seelsorgerlichen Begleitung homosexueller Menschen zu beauftragen. Zudem hat sie die Erwartung, dass mit dieser Beauftragung eine biblisch theologische Auseinandersetzung geschieht, die für die Positionierung unserer Landeskirche hilfreich ist. Für die Diskussion wird erneut auf den Abschlussbericht einer Arbeitsgruppe in unserer Kirche von 1995 "Liebe zwischen Menschen gleichen Geschlechts" und die EKD-Ausarbeitung "Mit Spannungen leben" verwiesen.

> Beschluss der Landessynode zur Wahl eines theologischen Mitglieds des Landeskirchenrates als Visitator für den Visitationsbereich Ost

Die Landessynode hat am 17. November 2001 als theologisches Mitglied des Landeskirchenrates als Visitator für den Visitationsbereich Ost gemäß § 84 Absatz 2 der Verfassung und gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates in geheimer Abstimmung im ersten Wahlgang

Herrn Superintendenten Dr. Hans Mikosch

gewählt.

# Beschluss der Landessynode über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes 2002 (Kirchgeldbeschluss)

Aufgrund von § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes vom 17. November 2001 hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

 Für das Kalenderjahr 2002 wird folgender Mindestbetrag pro Monat festgelegt:

1,00 (1,96 DM)

2. Die Landessynode empfiehlt den Gemeindekirchenräten die Anwendung nachstehender gestaffelter Kirchgeldsätze:

monatliches Ein- kommen (netto)	Kirchgeld monat- lich	Kirchgeld jährlich
bis 600	1,00 (1,96 DM)	12,00 (23,47 DM)
(1173,50 DM)		
800 (1564,66 DM)	2,00 (3,91 DM)	24,00 (46,94 DM)
1000 (1955,83 DM)	3,00 (5,87 DM)	36,00 (70,41 DM)
1200 (2347,00 DM)	4,00 (7,82 DM)	48,00 (93,88 DM)
1400 (2738,16 DM)	5,00 (9,78 DM)	60,00 (117,35 DM)
1600 (3129,33 DM)	6,00 (11,73 DM)	72,00 (140,82 DM)

darüber je 200,00 (391,17 DM) Einkommen 1,00 (1,96 DM) monatlich bzw. 12,00 (23,47 DM) jährlich zusätzlich

Eisenach, den 17. November 2001 (7520)

Die Landessynode der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Jagusch Prof. Dr. Kähler Präsident Landesbischof

### Beschluss der Landessynode zur Jahresrechnung 1999 mit Beschlussfassung und Entlastung

Die Landessynode hat am 17.11.2001 auf Antrag des Rechnungsausschusses beschlossen:

 Die Landessynode nimmt die vorgelegte Jahresrechnung (DS 4/1) zustimmend zur Kenntnis und begrüßt, dass das Haushaltsdefizit gegenüber dem Haushaltsplan geringer ausgefallen ist.

- 2. Die Landessynode stimmt dem Beschluss des Landeskirchenrates vom 05.12.2000 zu, die Mehrausgaben in Höhe von 8.893.716,10 DM nach 2000 vorzutragen.
- 3. Die Landessynode erteilt Entlastung zur Jahresrechnung 1999

### Beschluss der Landessynode zur künftigen Regelung der Seelsorge an Soldaten

Die Landessynode hat am 17.11.2001 auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und Soziales, der sich die Stellungnahme des Landeskirchenrates zur künftigen Regelung der Seelsorge an Soldaten in fünf Punkten zu eigen gemacht hat, folgenden Beschluss gefasst:

 Die ELKTh stellt sich ihrer Verantwortung für die Seelsorge an den Soldaten. Sie nimmt das - aus der im Grundgesetz gewährleisteten Glaubens- und Religionsfreiheit abgeleitete - Angebot der Bundesrepublik an, die Seelsorge an Soldaten in ihrem dienstlichen Umfeld durch hierzu freigestellte Pfarrer im Haupt- und Nebenamt zu erbringen. Bei der Soldatenseelsorge geht es in erster Linie um die Ermöglichung der Seelsorge und die Begleitung von Soldaten in ihrem Dienst.

Die ELKTh hält es für notwendig, friedensethische Positionen zu erarbeiten und in die öffentliche Debatte einzubringen. Beide Bereiche sind jedoch gesondert zu erörtern.

- Die ELKTh sieht, dass ein gemeinsamer rechtlicher Rahmen für die Soldatenseelsorge in Ost und West ab Januar 2004 geschaffen werden muss.
- 3. Die Regelung der Rahmenvereinbarung, nach der die Geistlichen bei der Kirche angestellt bleiben und "zur Ausübung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr ... zur Verfügung" gestellt werden, ist ein deutlicheres Zeichen für die Unabhängigkeit der Geistlichen und für ihre uneingeschränkte Bindung an den kirchlichen Auftrag.

Der Sprachgebrauch der Rahmenvereinbarung "evangelische Seelsorge in der Bundeswehr" - der Ergebnis eines mühevollen synodalen Prozesses in den östlichen Gliedkirchen ist - bringt die Sache, um die es der Kirche geht, besser zum Ausdruck als der Sprachgebrauch "Militärseelsorge".

- 4. Die ELKTh spricht sich dafür aus, dass in den Verhandlungen über die Zukunft der Soldatenseelsorge folgende für sie wesentliche Punkte berücksichtigt werden:
  - Die ELKTh befürwortet ein Pfarrerdienstverhältnis für Geistliche in der Bundeswehr und ihre Entsendung im Status eines EKD-Beamten;
  - Die ELKTh befürwortet die Möglichkeit des hauptamtlichen Dienstes mit 55 % Anteil in der Soldatenseelsorge;
  - Die ELKTh sieht die Veränderung des Sprachgebrauchs von Militär- zu Soldatenseelsorge als geboten
  - Die ELKTh spricht sich dafür aus, dass auch Soldatenseelsorger in Leitungsaufgaben nach einer bestimmten Dienstzeit entsprechend dem Rechtsinstitut der gemeinsamen Prüfung nach 10jähriger Dienstzeit aus ihrem Dienst bei der Bundeswehr abberufen werden können.
- 5. Die ELKTh spricht sich dafür aus, dass die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr durch Änderung der Grundordnung der EKD eine Gemeinschaftsaufgabe der EKD und der Gliedkirchen wird - mit der Folge, dass ausschließlich die Organe der EKD für den Vertrag mit der Bundesregierung zuständig werden.

Bei der Verlagerung der ausschließlichen Kompetenz zum Vertragsabschluss auf die EKD muss gewährleistet sein, dass die Bereitstellung der Geistlichen und die Wahrnehmung der Seelsorge in Thüringen innerkirchlich auf der Grundlage von rechtlichen Regelungen erfolgt, denen die ELKTh zugestimmt hat.

### Beschluss der Landessynode zur Einführung der Agende "Konfirmation"

Die Landessynode hat am 17.11.2001 beschlossen:

Die nachstehend aufgeführte neu bearbeitete Fassung der Agende "Konfirmation", Band III, Teilband 6 wird gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 6 der Verfassung der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen in Verbindung mit Artikel 5 der Verfassung der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands zum 1. Advent 2001 eingeführt.

### A. Gesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz

über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für das Haushaltsjahr 2002 - Haushaltsgesetz 2002 -

Vom 17. November 2001

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gem. § 68 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 und § 99 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und gemäß § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Finanzierungsgesetzes das Haushaltsgesetz 2002 beschlossen:

### § 1 Feststellung des Haushaltsplanes

Der Plan des Verwaltungshaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird für das Haushaltsjahr 2002 in der Einnahme und Ausgabe auf 81.099.372 festgestellt. Anlagen zum Haushaltsplan sind der Stellenplan und die Sonderhaushalte (Vermögenshaushalt und der Investitionshaushalt).

### § 2 Haushaltsaufkommen

Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen. Entsprechend sind Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.

### § 3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können, sofern sie unvorhersehbar und unabweisbar sind, in Höhe von zusätzlichen Einsparungen oder Mehreinnahmen oder im Rahmen der Haushaltsverstärkungsmittel finanziert werden
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 % des jeweiligen Einzelansatzes überschreiten und ihr absoluter Betrag 10.000 übersteigt oder insgesamt 0,2 % des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes überschreiten, der Zustimmung des Haushaltsausschusses der Landessynode.

#### § 4 Kassenkredite

Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbedarfs im Haushaltsjahr 2002 darf, soweit die Betriebsmittel nicht ausreichen, vorübergehend ein Kassenkredit in Höhe von bis zu 1.500.000 aufgenommen werden. Der Kassenkredit ist bis zum Schluß des Haushaltsjahres wieder abzudecken.

### § 5 Sperrvermerke

Von der Landessynode beschlossene Sperrvermerke können vom Haushaltsausschuß ganz oder teilweise entsperrt werden, sofern die Landessynode nichts anderes beschlossen hat.

### § 6 Haushaltsvermerke und Erläuterungen

Die dem Haushaltsplan 2002 beigefügte Übersicht der Haushaltsvermerke und Erläuterungen wird für verbindlich erklärt.

### § 7 Verwendung der Mehreinnahme

Nicht verbrauchte Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben sind in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- Zuführung an die Betriebsmittelrücklage der Landeskirche in Höhe von bis zu 1.000.000
- 2. Zuführung an die Ausgleichsrücklage.

### § 8 Bürgschaften und Kredite

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, 2002 Darlehen, kirchenaufsichtliche Genehmigungen und Bürgschaften bis zu dem Gesamtbestand von 45 Mio. aufzunehmen.

**§** 9

Feststellung der Höhe der Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Superintendenturen

- Der Anteil der Kirchgemeinden und Superintendenturen an der Gesamtverteilungssumme beträgt 70,82 %.
- (2) Die Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchgemeinden, Superintendenturen und der Landeskirche ist verbindlich.

### § 10 Haushalts- und Stellenvermerke

Die im Haushaltsplan und Stellenplan 2002 ausgewiesenen Vermerke sind verbindlich.

### § 11 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Eisenach, den 17. November 2001 (7422)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Jagusch Prof. Dr. Kähler Präsident Landesbischof

### Übersicht über die Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Haushaltsplan 2002

1. Grundsätzliches

Mehrausgaben sind in Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen möglich.

2. Übertragbarkeit

Die 2002 nicht verbrauchten Mittel für Bauausgaben (Investitionshaushalt), die nicht verbrauchten Sammlungsund Kollektenerlöse (Verwaltungshaushalt), die Bestände der Rücklagen und Fonds (Vermögenshaushalt) und die nicht verbrauchten Mittel für EDV-Maßnahmen können nach 2002 übertragen werden. Darüber hinaus können Mittel vom Landeskirchenrat für übertragbar erklärt werden, wenn damit eine sparsame Bewirtschaftung des Haushaltsplanes gefördert wird.

3. Bewirtschaftende Stellen

Die bewirtschaftenden Stellen ergeben sich aus dem Haushaltsplan. Der Landeskirchenrat kann bei Bedarf Änderungen beschließen.

4. Sperrvermerke

Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, Sperrvermerke mit Zustimmung des Haushaltsausschusses ganz oder teilweise aufzuheben.

- 5. Haushaltsvermerke und Erläuterungen
- 5.1.Die HHSt. 5112.00.8410, 5121.00.8410, 5122.00.8410 sind gegenseitig deckungsfähig.
- 5.2.Die Haushaltsstellen 9110.00.7152 und 9111.00.7152 sind gegenseitig deckungsfähig.
- 5.3. Die Deckungsfähigkeit im Sinne der Budgetierungsrichtlinien ist gegeben.

6. Feststellung der Höhe der Anteile der Kirchgemeinden und Superintendenturen

Die pauschalierten Personalkosten betragen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) Finanzierungsgesetz bei jeweils einer vollen Stelle

für

Superintendenten 40.000 Gemeindepfarrer 35.000

für Angestellte nach Vergütungsgruppe

	0	0.00	- 1
I.		61.000	
Ia.		55.000	
Ib.		51.000	
IIa.		47.000	
IIb.		45.000	
III.		43.000	
IVa.		40.500	
IVb.		37.000	
Vb.		34.000	
Vc.		32.500	
VIb.		30.000	
VII.		28.500	
VIII.		27.000	
IXa.		26.000	
IXb.		25.000	
X.		24.000	

merke und Erläuterungen.

7. Bewirtschafter und Budgetierungsplan Die Liste der Bewirtschafter und der Budgetierungsplan sind Bestandteil dieser Übersicht über die HaushaltsverÜbersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchgemeinden, Superintendenturen und der Landeskirche an den Einnahmen im Haushaltsplan 2002

I. Gesamtverteilungssumme (Einnahmen)				
1. Kirchensteuern (Abschnitt 9100.)			30.396.800	
2. EKD-Finanzausgleich (Abschnitt 9300.)			29.496.739	
3. Staatsleistungen			9.017.401	
<ol> <li>Grundstückseinnahmen</li> <li>Religionsunterricht (Personalkostenerstattungen)</li> </ol>			3.317.560 2.187.000	
6. Zweckgebundene landeskirchliche Einnahmen			6.680.872	
7. insgesamt				81.099.372
II. Vorwegabzug für gemeinsame Aufgaben	landes	skirchl. Aufg.	kirchgemeindl. Aufg.	insgesamt
1. Ruhegehaltsversorgung für Pfarrer und Kirchenbeamte	10/90	1.289.410	11.604.686	12.894.096
2. Sachkosten Gemeindepfarrstellen (Umzüge u. Beih. u.a)	0/100	0	909.750	909.750
<ul><li>3. Sammelversicherungen (Abschnitt 9410)</li><li>4. Berufsgenossenschaftsbeiträge (Abschnitt 9530)</li></ul>	1/99 20/80	18.792 72.198	1.860.388 288.792	1.879.180 360.990
5. Abzüge von den Kirchensteuereinnahmen (Clearing)	30/70	1.952.319	4.555.411	6.507.730
6. Rücklagen und Schuldendienst	15/85	716.328	4.059.189	4.775.517
7. Zuweisungen (VELKD, EKD u.a.)	30/70	410.051	956.786	1.366.837
<ol> <li>Zweckgeb. Ausgaben (Koll., Überträge, int. Verrechng.)</li> <li>insgesamt</li> </ol>	25/75	394.392 4.853.490	1.183.178 25.418.180	1.577.570 30.271.670
· ·		4.033.470	23.410.100	30.271.070
III. Aufgaben der Kirchgemeinden				
IIIa. Vorwegabzug			2 200 000	
<ol> <li>Baumittel zur Verteilung durch die Baumittelausschüsse</li> <li>Pfarrhausmittel</li> </ol>			2.200.000 1.257.500	
3. Orgelmittel			195.000	
4. Mittel für den Ausgleichfonds der Kreiskirchenämter			125.000	
5. Zweckgebundene Mittel, davon		122.000	632.000	
<ul><li>5.1 Zuschüsse zu Arbeitsfördermaßnahmen</li><li>5.2. Kunstguterhaltung</li></ul>		133.000 39.000		
5.3. Zuschüsse bei Zusammenschluß von Kirchgemeinden	ı	120.000		
5.4. Darlehenstilgung		200.000		
5.5. Buchhaltungsprogramm GEKA		10.000		
<ul><li>5.6. Vakanzentschädigung (befristet für 3 Jahre)</li><li>6. insgesamt</li></ul>		130.000		4.409.500
•				4.409.300
IIIb. Sachkostenanteil 1. insgesamt				2.118.000
2. je Kirchengebäude 158 (0,5 % von I. abzgl. II. bei 1.600 G	ebäuden)		254.138	2.110.000
3. Je Gemeindeglied (bei 514.580 Gemeindegliedern) = <b>3,62</b> €			1.863.862	
IIIc. Personalkostenanteil				
1. Mitarbeiterstellen			5.800.000	
Gemeindepfarrstellen     insgesamt			14.933.600	20.733.600
				20.733.000
IV. Aufgaben der Superintendenturen				
IVa. Vorwegabzug  1. Mittel zur Erhaltung der Superintendenturgebäude			150.000	
2. Sachkosten Buchungs- und Kassenstellen			30.000	
3. Reisekostenersatz Superintendenten			17.900	
4. insgesamt				197.900
IVb. Sachkostenanteil	6			
<ol> <li>je Gemeindeglied (bei 514.580 Gemeindegliedern) = 0,38</li> <li>insgesamt</li> </ol>	€			197.100
IVc. Personalkostenanteil				
1. Mitarbeiterstellen			4.000.000	
2. Superintendentenstellen			360.000	4.260,000
3. insgesamt				4.360.000
V. Anteil für übergemeindliche landeskirchliche Aufgaben 1. Übergemeindliche Einrichtungen und Werke			5.785.072	
Übergemeindliche Seelsorge			718.046	
3. Ökumene			323.010	
4. Öffentlichkeitsarbeit			458.748	
<ul><li>5. Bildungswesen (inkl. RU)</li><li>6. Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung (Synode, LKR, LK</li></ul>	Δ DDA	KKA Archivi	3.743.897 5.874.899	
<ol> <li>Recntsetzung, Leitung und Verwaltung (Synode, LKR, LK</li> <li>Grundstücks- und Vermögensverwaltung (einschl. Baumal</li> </ol>			5.874.899 1.242.660	
Haushaltsverstärkungsmittel			275.000	
9. Sonstige landeskirchliche Aufgaben			390.270	
10. insgesamt				18.811.602

Seite 9

### Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben

		Plan 20	002	Plan 2001 ol	ne NHH	Rechnun	g 2000
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	Verwaltungshaushalt / Ordentlicher Haushalt						
0	Allgemeine kirchliche Dienste	7.438.784	18.815.698	8.519.182	18.843.814	8.572.679,90	18.131.781,18
1	Besondere kirchliche Dienste	724.120	2.555.764	750.216	2.533.519	847.673,47	2.493.912,54
2	Kirchliche Sozialarbeit	1.096.339	4.342.225	837.620	3.952.045	1.026.899,23	4.020.059,70
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene	219.840	1.000.245	211.250	995.528	268.138,65	1.008.694,29
4	Öffentlichkeitsarbeit	46.556	458.748	61.933	441.939	51.669,98	445.002,65
5	Bildungswesen	158.980	1.127.402	339.064	1.249.636	269.252,68	1.096.181,88
7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	806.017	6.219.421	796.821	5.723.312	936.837,72	5.343.870,64
8	Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	4.119.360	1.083.360	3.966.492	794.744	3.635.369,81	1.142.249,57
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	66.489.376	45.496.509	66.775.185	47.723.226	70.893.118,94	52.819.992,00
	Verwaltungshaushalt insgesamt	81.099.372	81.099.372	82.257.763	82.257.763	86.501.640,38	86.501.744,45
	Vermögenshaushalt						
0	Allgemeine kirchliche Dienste	0	0	0	0	0,00	0,00
1	Besondere kirchliche Dienste	0	0	0	0	0,00	0,00
2	Kirchliche Sozialarbeit	0	0	0	0	0,00	0,00
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene	0	0	0	0	0,00	0,00
4	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	0	0,00	0,00
5	Bildungswesen	0	0	0	0	0,00	0,00
7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	0	0			0,00	0,00
8	Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	4.249.963	4.249.963	3.295.736	3.295.736	4.940.569,50	4.940.569,50
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	23.238.393	23.238.393	19.145.651	19.145.651	14.579.283,77	14.579.283,77
	Vermögenshaushalt insgesamt	27.488.356	27.488.356	22.441.387	22.441.387	19.519.853,27	19.519.853,27
	Investitionshaushalt						
0	Allgemeine kirchliche Dienste	0	0	8.395	8.395	8.395,42	8.395,42
1	Besondere kirchliche Dienste	0	0	0.393	0.393	0,00	0,00
2	Kirchliche Sozialarbeit	637.789	637.789	2.321.265	2.321.265	1.117.629,75	1.117.629,75
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene	037.769	037.709	0	0	0,00	0,00
4	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	0	0,00	0,00
5	Bildungswesen	140.300	140.300	158.150	158.150	1.243.559,19	1.243.559,19
7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	205.000	205.000	57.265	57.265	93.594,56	93.594,56
8	Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	1.391.959	1.391.959	750.951	750.951	1.578.325,47	1.578.325,47
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	5.884.420	5.884.420	5.675.698	5.675.698	8.282.282,45	8.282.282,45
	Investitionshaushalt insgesamt	8.259.468	8.259.468	8.971.724	8.971.724	12.323.786,84	12.323.786,84

Euro-Werte für die Jahre vor 2002 sind errechnet u. können Rundungsdifferenzen aufweisen!

### Kirchengesetz

über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

(Finanzierungsgesetz - FinG -)

### Vom 17. November 2001

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziffer 1 und § 100 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1 Grundsatz

- (1) Die finanziellen Mittel für die kirchliche Arbeit werden in gemeinsamer Verantwortung und Solidarität der Kirchgemeinden, Superintendenturen und der Landeskirche und ihrer Einrichtungen und Werke nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgebracht und verwendet.
- (2) Die Finanzierung kirchlicher Arbeit erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes der Landeskirche durch die Superintendentur, das Kreiskirchenamt und das Landeskirchenamt. Durch diese Finanzierung sollen die Kirchgemeinden, Superintendenturen und die Landeskirche wirtschaftlich in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu erfüllen.
- (3) Über die Finanzierung kirchlicher Arbeit entscheidet jährlich die Landessynode im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes auf Beschluß des Landeskirchenrates.
- (4) Die Landeskirche finanziert von ihrem Anteil übergemeindliche Aufgaben und Aufgaben, die sie stellvertretend für die Kirchgemeinden und Superintendenturen wahrnimmt
- (5) Die Zahlung des Sach- und Personalkostenanteils an die Kirchgemeinden und Superintendenturen kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht vorliegen.

§ 2
Bemessungsgrundlage der Finanzierung kirchlicher Arbeit

- (1) Bemessungsgrundlage für die Finanzierung kirchlicher Arbeit sind alle im jeweiligen Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagten Einnahmen (Gesamtverteilungssumme). Diese gliedern sich in
  - 1. Kirchensteuern
  - 2. Finanzausgleich der EKD
  - 3. Staatsleistungen
  - 4. Grundstückseinnahmen
  - 5. Erstattung Religionsunterricht
  - 6. Zweckgebundene landeskirchliche Einnahmen.

- (2) Diese Einnahmen werden um die Ausgaben für gemeinsame Aufgaben als Vorwegabzug vermindert. Dieser besteht aus:
  - 1. Ruhegehaltsversorgung für Pfarrer und Kirchenbeamte
  - 2. Sachkosten der Gemeindepfarrstellen
  - 3. Sammelversicherungen
  - 4. Berufsgenossenschaftsbeiträgen
  - Abzügen von den Kirchensteuereinnahmen inkl. Clearingrücklage und -erstattungen
  - 6. Rücklagen und Schuldendienst
  - 7. Zuweisungen an kirchliche Zusammenschlüsse (VELKD, EKD)
  - 8. Zweckgebundene Ausgaben (Weiterleitung von zweckgebundenen Einnahmen)
- (3) Die verbleibenden Einnahmen werden für kirchgemeindliche Aufgaben, Aufgaben der Superintendenturen und übergemeindliche landeskirchliche Aufgaben verteilt. Es ist sicherzustellen, dass mindestens 70 % der Einnahmen gemäß Absatz 1 für kirchgemeindliche Aufgaben und Aufgaben der Superintendenturen zur Verfügung stehen. Dabei sind Einnahmen aus Pfründengrundstücken zweckgebunden zur Finanzierung der Gemeindepfarrstellen, auch wenn sie nach Maßgabe dieses Gesetzes mit allen Einnahmen verteilt werden.
- (4) Nach Feststellung der Jahresrechnung werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes Überschüsse der Rücklage zugeführt und Fehlbeträge durch Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen oder der Verteilungssumme des nächsten Haushaltsjahres zugerechnet.

### § 3 Anteil für Aufgaben der Kirchgemeinden

- (1) Die Verteilung der für die Kirchgemeinden vorgesehenen Mittel erfolgt durch Bereitstellung eines Personalkostenanteils und eines Sachkostenanteils aus der Verteilungssumme. Diese Mittel werden um den Vorwegabzug gemindert:
  - Baumittel zur Verteilung durch die Baumittelausschüsse
  - 2. Pfarrhausmittel
  - 3. Orgelmittel
  - 4. Mittel für den Ausgleichsfonds der Kreiskirchenämter
  - zweckgebundene Mittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Landessynode.
- (2) Der Personalkostenanteil wird dem jeweiligen Anstellungsträger in Höhe der pauschalierten Personalkosten und des genehmigten Stellenplanes bereitgestellt und verrechnet. Der Personalkostenanteil umfaßt auch die Ausgaben für die Gemeindepfarrstelle.
- (3) Der Sachkostenanteil wird als Sockelbetrag in Höhe von 0,5 % der Gesamtverteilungssumme gemäß § 2 Absatz 1 nach Minderung um den Vorwegabzug gemäß § 2 Absatz 2 je gottesdienstlich genutztem Kirchengebäude verteilt, der verbleibende Sachkostenanteil wird durch die Gesamtzahl der Gemeindeglieder der Landeskirche dividiert und multipliziert mit der Gemeindegliederzahl der Kirchgemeinde bereitgestellt.

(4) Die Mittelvergabe erfolgt durch das Kreiskirchenamt.

### § 4 Anteil für Aufgaben der Superintendenturen

- (1) Die Verteilung der für die Superintendenturen vorgesehenen Mittel erfolgt durch Bereitstellung eines Personalkostenanteils und eines Sachkostenanteils aus der Verteilungssumme. Diese Mittel werden um den Vorwegabzug gemindert:
  - 1. Mittel zur Erhaltung der von der Superintendentur genutzten Gebäude
  - 2. Mittel für den Ausgleichsfonds der Kreiskirchenämter
  - zweckgebundene Mittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Landessynode.
- (2) Der Personalkostenanteil wird dem jeweiligen Anstellungsträger in Höhe der pauschalierten Personalkosten und des genehmigten Stellenplanes bereitgestellt und verrechnet. Der Personalkostenanteil umfaßt auch die Ausgaben für die Stelle des Supterintendenten.
- (3) Der verbleibende Anteil der Superintendenturen wird durch die Gesamtzahl der Gemeindeglieder der Landeskirche dividiert und multipliziert mit der Gemeindegliederzahl der Superintendenturen bereitgestellt.
- (4) Die Mittelvergabe erfolgt durch das Kreiskirchenamt.
- (5) Das Recht der Kreissynoden, eine Superintendenturumlage festzusetzen, bleibt unberührt.

§ 5

Anteil für übergemeindliche landeskirchliche Aufgaben der Landeskirche

- (1) Die Landeskirche verwendet den Anteil für übergemeindliche landeskirchliche Aufgaben zur Finanzierung von
  - 1. Übergemeindlichen Einrichtungen und Werken
  - 2. Übergemeindlicher Seelsorge
  - 3. Ökumene
  - 4. Öffentlichkeitsarbeit
  - 5. Bildungswesen
  - 6. Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung
  - 7. Grundstücks- und Vermögensverwaltung
  - 8. Haushaltsverstärkungsmitteln
  - 9. Kirchlichen Zusammenschlüssen
  - 10. Sonstigen landeskirchlichen Aufgaben.
- (2) Die Bewirtschaftung der landeskirchlichen Mittel erfolgt in dezentraler Verantwortung im Rahmen von Budgets.

### § 6 Ausgleichsfonds

(1) Kirchgemeinden und Superintendenturen, die ihren haushaltsplanmäßigen Bedarf durch eigene Einnahmen und ihren Finanzierungsanteil trotz sparsamer Wirtschaftsführung nicht decken können, erhalten auf Antrag vom Kreiskirchenamt einen Anteil aus dem Ausgleichsfonds in der zur Vermeidung eines Fehlbetrages erforderlichen Höhe. (2) Die Bewilligung setzt voraus, daß die betreffende Kirchgemeinde bzw. Superintendentur in ihrem Antrag Planungen vorlegt, die die Verminderung bzw. den Wegfall der Zahlung aus dem Ausgleichsfonds zum Ziel haben.

## § 7 Baumittel und sonstige zweckgebundene Mittel

- (1) Zur finanziellen Sicherstellung außerordentlicher Vorhaben von Kirchgemeinden und Superintendenturen, die den Rahmen des jährlichen Haushaltes übersteigen oder ihrer Art nach nur außerhalb des ordentlichen Haushaltes finanzierbar sind, kann das Kreiskirchenamt auf Antrag zusätzliche Mittel bereitstellen. Zu den außerordentlichen Vorhaben im vorstehenden Sinne zählen insbesondere Bauvorhaben. Voraussetzung ist der Beschluß des Gemeindekirchenrates über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes
- (2) Jede Superintendentur beschließt eine Dringlichkeitsliste für Bauvorhaben, über die in den Baumittelausschüssen der Aufsichtsbezirke entschieden wird.
- (3) Kirchenaufsichtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

### § 8 Stellenbewertungen

Der Landeskirchenrat kann Bestimmungen über die Kriterien zur Schaffung von Stellen (Stellenbewertungen) und die Bewirtschaftung von Stellen in den Kirchgemeinden und Superintendenturen beschließen.

### § 9 Kirchspielumlage

- (1) Die gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten eines Kirchspieles, die im Haushaltsplan der Pfarrgemeinde (Muttergemeinde) veranschlagt sind, sollen im Verhältnis der Gemeindeglieder auf die Filialgemeinden umgelegt werden, soweit diese nicht durch Dritte finanziert werden.
- (2) Die Gemeindekirchenräte eines Kirchspieles beschließen die Kirchspielumlage. Die Kirchspielumlage ist nach Vorlage der Jahresrechnung der Pfarrgemeinde in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen abzurechnen.

### § 10 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes notwendigen Regelungen trifft der Landeskirchenrat. Darüber hinaus ist der Landeskirchenrat ermächtigt, zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes der Zahlungsströme einheitliche Bankverbindungen festzulegen.

### § 11 Übergangsbestimmung

 Sofern durch die Stellenbewertungen neue Stellen geschaffen werden, können diese ausnahmsweise und in Härtefällen bis auf weiteres auf Beschluß des Landeskirchenrates besetzt werden. (2) Absatz 1 gilt nicht für die Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.

### § 12 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Zuweisungsgesetz außer Kraft.

Eisenach, den 17. November 2001 (7412-3)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Jagusch Präsident Prof. Dr. Kähler Landesbischof

# Ausführungsbestimmungen zum Finanzierungsgesetz

Vom 11. Dezember 2001

Aufgrund von § 8 und § 10 des Finanzierungsgesetzes vom 17. November 2001 hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2001 folgende Ausführungsbestimmungen zum Finanzierungsgesetz beschlossen:

### § 1 Grundsatz (Zu § 1 Zuweisungsgesetz)

- (1) Die Landessynode stellt durch das Haushaltsgesetz insbesondere die veranschlagten Anteile der Kirchgemeinden, Superintendenturen und der Landeskirche sowie die Höhe der pauschalierten durchschnittlichen Personalkosten je Stelle fest.
- (2) Werden bis zur Auszahlung der 2. Rate des Sachkostenanteiles an eine Kirchgemeinde oder Superintendentur die Haushaltsunterlagen und die Jahresrechnung des Vorjahres nicht vorgelegt, wird die Zahlung der 2. Rate ausgesetzt. Wenn die Haushaltsunterlagen und die Jahresrechnung des Vorjahres nicht bis zum Ablauf des folgenden Jahres vorgelegt wird, erlischt der Anspruch auf die Zahlung. Das Kreiskirchenamt hat sechs Monate vorher auf den Ablauf der Frist hinzuweisen.

§ 2

Bemessungsgrundlage der Finanzierung kirchlicher Arbeit (Zu § 2 Finanzierungsgesetz)

- (1) Sachkosten der Gemeindepfarrstellen sind insbesondere Krankheitsbeihilfen und Umzugskostenentschädigungen.
- (2) Vom Vorwegabzug für gemeinsame Aufgaben sind die Anteile für übergemeindliche landeskirchliche Aufgaben und kirchgemeindliche bzw. Aufgaben der Superintendenturen festzulegen.
- (3) Die Finanzierung des Schuldendienstes hat Vorrang vor der Rücklagenbildung. Rücklagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse der Landessynode gebildet.
- (4) Einsparungen bei den Anteilen der Kirchgemeinden und Superintendenturen sind zweckgebunden für diese zu verwenden.

§ 3 Anteil für die Aufgaben der Kirchgemeinden und Superintendenturen (Zu § 3 und § 4 Finanzierungsgesetz)

- (1) Der Vorwegabzug sowie der Personalkostenanteil ist zunächst allen Kirchgemeinden bzw. Superintendenturen entsprechend der Gemeindegliederzahl in dem Zuweisungsbescheid bekanntzugeben. Die Personalkosten werden dabei nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes festgestellt. Der Personalkostenanteil wird im Haushalt des Anstellungsträgers bzw. der Pfarrsitzgemeinde entsprechend dem Stellenanteil pauschaliert verrechnet.
- (2) Sach- und Personalkostenanteil sind getrennt im Haushaltsplan der Kirchgemeinde bzw. Superintendentur zu veranschlagen.
- (3) Zweckgebundene Mittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Landessynode können insbesondere zur Finanzierung von Arbeitsfördermaßnahmen und zur Darlehenstilgung vorgesehen werden.
- (4) Gottesdienstlich genutzte Kirchengebäude sind auch Kirchen, deren Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, und Gemeindezentren mit gottesdienstlichen Versammlungsräumen. Winterkirchen und Friedhofskapellen gelten nicht als gottesdienstlich genutzte Kirchengebäude.
- (5) Schließen sich Kirchgemeinden zu einer Kirchgemeinde zusammen, erhält die neu gebildete Kirchgemeinde eine einmalige Zuweisung aus dem Vorwegabzug der Kirchgemeinden in Höhe von 2.000 pro beteiligter Kirchgemeinde. Über die Feststellung der Höhe des zweckgebundenen Vermögens der Kirchgemeinden und die Zweckbindung der einmaligen Zuweisung treffen die Kirchgemeinden vor der Neubildung eine Vereinbarung.
- (6) Die Landeskirche finanziert die Reisekosten der Superintendenten. 50 % der abgerechneten Reisekosten der Superintendenten sind aus dem Vorwegabzug der Superintendenturen an die Landeskirche zu erstatten.

# § 4 Ausgleichsfonds (Zu § 6 Finanzierungsgesetz)

Das Kreiskirchenamt ist befugt, den haushaltsplanmäßigen Bedarf einer Überprüfung zu unterziehen und zu verändern.

### § 5

Baumittel und sonstige zweckgebundene Mittel (Zu § 7 Finanzierungsgesetz)

- (1) Stehen in einem Pfarramtsbezirk mehrere Wohnungen zur Verfügung, so ist in der Regel dem Pfarrstelleninhaber diejenige als Dienstwohnung zuzuweisen, die sich in einem besseren baulichen Zustand befindet.
- (2) Nicht verbrauchte Baumittel sind in das Folgejahr zu übertragen. Sonstige zweckgebundene Mittel sind nur dann übertragbar, sofern dies die Landessynode beschlossen hat.
- (3) Für die Gewährung der Mittel gemäß § 7 Finanzierungsgesetz ist ein begründeter schriftlicher Antrag sowie die termingerechte Vorlage der notwendigen Haushaltsunterlagen einschließlich des Beschlusses über die Erhebung des freiwilligen Kirchgeldes erforderlich. Am Jahresende ist ein Nachweis über die Höhe des eingenommenen Kirchgeldes zu erbringen.
- (4) Der Landeskirchenrat entscheidet über die Grundsätze zur Vergabe zweckgebundener Mittel, die die Landessynode bereitgestellt hat.

### § 5a Vakanzentschädigung (Zu § 7 Finanzierungsgesetz)

- (1) Ist eine Pfarrstelle oder eine Mitarbeiterstelle (Verkündigungsdienst, Küsterdienst oder Verwaltung) in Kirchgemeinden oder Superintendenturen länger als sechs Monate vakant, erhält die Superintendentur für die Dauer der Vakanz eine monatliche zweckgebundene Einzelzuweisung zur Abmilderung der Folgen aus der Vakanzsituation.
- (2) Die Höhe der Einzelzuweisung beträgt 260 monatlich pro vollem Dienstauftrag.
- (3) Die Verwendung ist nicht auf die konkrete Vakanz beschränkt. Die Entscheidung über die Verwendung trifft der Vorstand der Kreissynode im Benehmen mit der betroffenen Kirchgemeinde.
- (4) Vakante Pfarrstellen werden nur insoweit berücksichtigt, wie die Zahl der besetzten Pfarrstellen unter der ab 1. Januar 2003 für die Superintendentur festgelegten Pfarrstellenzahl liegt.
- (5) Die Einzelzuweisung wird auf Antrag rückwirkend, jedoch nicht vor dem 1.1.2001 gewährt.

### § 6 Stellenbewertungen (Zu § 8 Finanzierungsgesetz)

Im Verwaltungsbereich sollen Kirchgemeinden mit Sitz einer Superintendentur mit dieser Verwaltungsgemeinschaften bilden.

Folgende Kriterien gelten für die Stellenbewertungen:

1. Verwaltung Superintendenturen (ohne Rechnungsführung, aber einschl. Geschäftsführung Synode):

bei einer	Gemeindegliederzahl	Std./W.
bis	15.000	16
bis	20.000	20
bis	25.000	24
bis	30.000	28
bis	35.000	32
bis	40.000	36
ab	40.000	40

Für die Rechnungsführung der Superintendenturen gilt die Tabelle für Kirchrechnungsführung (Ziffer 3).

2. Verwaltung Kirchgemeinden bzw. Kirchspiele (ohne Rechnungsführung):

bei einer Gemeindegliederzahl	Std./W.
1500 bis 2000	8
2001 bis 2500	11
2501 bis 3000	14
3001 bis 3500	17
3501 bis 4000	20
4001 bis 4500	23

je weitere 500 Gemeindeglieder 3 Std./Woche.

Die Stellenbewertung erhöht sich ab 3500 Gemeindeglieder um zusätzlich 0,5 Stellen, ab 7500 Gemeindeglieder um 1,0 Stellen für Verwaltungsleitung, Koordinierungsaufgaben und Entlastung der Geschäftsführung.

Je Gebäude und Wohn-/Büroeinheit, die im Besitz der Kirchgemeinde sind bzw. von ihr verwaltet werden, können 0,01 Stellen ab 10 Einheiten in den Stellenplan aufgenommen werden. Bei der Anzahl der Wohn-/Büroeinheiten ist die Anzahl der Mietverträge bzw. der Dienstwohnungszuweisungen maßgebend. Ausgenommen sind Garagen und Nebengebäude, die nicht zu Wohnzwecken und nicht von der Kirchgemeinde genutzt werden.

### 3. Kirchrechnungsführung

Die Kirchrechnungsführung erfolgt ehrenamtlich, ab 701 Buchungen erfolgt sie neben-/hauptamtlich; die Buchungen eines Kirchspieles können nicht addiert werden, es sei denn, es gibt eine gemeinsame Kasseführung. Wo es sinnvoll ist, sollen Sammelbelege gebildet werden. Einrichtungen wie Diakonie-/Sozialstationen, Friedhöfe und Kindergärten sollen die Verwaltung durch eigene Einnahmen finanzieren. Nicht berücksichtigt werden Buchungen aufgrund einmaliger besonderer Vorkommnisse (ABM, Baumaßnahmen).

bei Buchungen/Jahr	Std./Monat
701 - 800	15,4
801 - 900	18,2
ie weitere 100 Buchungen 2.8 Std./Monat	

Die Anzahl der Buchungen/Jahr ist aus dem Mittelwert der letzten drei Jahre zu bilden. Eine Neufestsetzung ist alle drei Jahre möglich.

#### 4. Hausmeister/Küster

Diese Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, ab 1500 Gemeindegliedern in einer Kirchgemeinde erfolgt sie neben-/hauptamtlich; es sind die von der Kirchgemeinde regelmäßig genutzten und bewirtschafteten Flächen zugrunde zu legen.

### Reinigung:

je Kirche 200 m<sup>2</sup> 1.5 Std./W. je Gemeindehaus 100 m² 3 Std./W. je Verwaltung 50 m² 1 Std./W.

### Gemeindearbeit:

Std./W. Gemeindeglieder 1500 - 2000 4 2001 - 2500 5 2501 - 3000 6

je weitere 500 Gemeindeglieder 1 Std./Woche

Außenanlagen (Hack-, Rasen-, Plattenflächen): je 1500 m<sup>2</sup> 2 Std./W.

Abweichende Flächen sind anteilig zu berechnen.

### 5. Buchungs- und Kassenstellen

Folgende Buchungs- und Kassenstellen stehen den Kirchgemeinden und Superintendenturen zur Verfügung:

Standort Zuständigkeit

(nach Superintendenturen)

### KKA Gera

Altenburg Altenburger Land

Gera Gera Greiz Greiz Schleiz Schleiz

mit Außenstelle Pößneck

Jena, Eisenberg Jena

### KKA Gotha

Sondershausen Bad Frankenhausen-Sondershausen Gotha

Gotha-Gräfentonna, Waltershausen-

Ohrdruf

Eisenach-Gerstungen Eisenach Weimar Apolda-Buttstädt, Weimar

### KKA Meiningen

Meiningen Meiningen

Saalfeld Rudolstadt-Saalfeld

mit Außenstelle Rudolstadt

Eisfeld Hildburghausen-Eisfeld

Sonneberg Sonneberg

Bad Salzungen Bad Salzungen-Dermbach

Arnstadt Arnstadt-Ilmenau

mit Außenstelle Ilmenau

Die Übertragung der Buchungs- und Kassengeschäfte auf Buchungs- und Kassenstellen wird empfohlen. Sie ist zwingend, wenn es in der Kirchgemeinde oder Superintendentur keinen Kirchrechnungsführer gibt oder der Kirchrechnungsführer mit dem Anweisungsberechtigten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist.

Der Anschluß erfolgt durch einen Vertrag (mit Kündigungsmöglichkeit) zu folgenden gestaffelten Pauschalbeiträgen/Jahr:

1 100 Buchungen 40 101 80 200 Buchungen 201 200 400 Buchungen je weitere 200 Buchungen 100 .

Die Stellenbewertung für Mitarbeiter in Buchungs- und Kassenstellen richtet sich nach den Bewertungskriterien für die Kirchrechnungsführung.

Grundsätzlich soll die Superintendentur Träger der Buchungsund Kassenstelle sein.

Die Superintendentur und die Kirchgemeinde, in deren Bereich die Buchungs- und Kassenstelle liegt, sind verpflichtet, sich der Buchungs- und Kassenstelle anzuschließen.

Die Personalkosten der Buchungs- und Kassenstellen werden über die Grundzuweisung finanziert, die Sachkosten über die Beiträge der Kirchgemeinden, ggf. ergänzt um Einzelzuweisungen.

Schließen sich andere Kirchgemeinden/Superintendenturen einer Buchungs- und Kassenstelle an, geht die ggf. vorhandene Kirchrechungsführerstelle zu 75 % auf die Buchungs- und Kassenstelle über, 25 % der Stelle verbleibt in der Kirchgemeinde/Superintendentur zur Führung der Handkasse. Kirchgemeinden/Superintendenturen, die eine vorhandene Kirchrechnungsführerstelle an eine Buchungs- und Kassenstelle abgeben, sind von der Leistung eines Kostenbeitrages an die Buchungs- und Kassenstelle befreit.

> § 7 Stellenbewirtschaftung (Zu § 8 Finanzierungsgesetz)

- (1) Stellen gemäß § 6 der Ausführungsbestimmungen sind im Stellenplan auszuweisen.
- (2) Stellenbesetzungen, die nicht durch Stellenbewertungen gemäß § 6 der Ausführungsbestimmungen abgedeckt sind (Stellenüberhänge), erhalten einen KW- (künftig wegfallend) bzw. KU-Vermerk (künftig umzuwandeln). Über die genehmigten Stellen hinaus können ausnahmsweise nur dann Mitarbeiter eingestellt werden, wenn die Finanzierung aus zweckgebundenen und für die Dauer der Besetzung aus nachweislich gesicherten Einnahmen erfolgt.

§ 8 Einheitliche Bankverbindungen (Zu § 10 Finanzierungsgesetz)

Alle Superintendenturen und alle Kirchgemeinden sind verpflichtet, eine Bankverbindung bei der EKK einzurichten.

### § 9 Gemeindegliederzahlen

Grundlage für die Berechnung des Sachkostenanteiles ist die Gemeindegliederzahl zum 31.12. des Vorvorjahres bezogen auf das Planjahr, die das kirchliche Meldewesen (Kreiskirchenämter) bestätigt hat. Die Kirchgemeinde kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Gemeindegliederzahlen davon abweichende Zahlen nachweisen, die nach Bestätigung durch das Kreiskirchenamt Grundlage einer Neuberechnung sind.

### § 10 Bescheid über die Sach- und Personalkostenanteile

- (1) Die Vorstände der Kreiskirchenämter erlassen für die Feststellung der Sach- und Personalkostenanteile an die Kirchgemeinden und Superintendenturen einen schriftlichen Bescheid. Die Auszahlung der Zuweisung erfolgt in zwei Raten zum 01. April und zum 01. Oktober des Jahres. Zum 1.Oktober wird nur dann ein schriftlicher Bescheid erlassen, wenn die Berechnungsgrundlagen von dem früheren Bescheid abweichen.
- (2) Der Widerspruch gegen den Bescheid ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe zulässig. Er soll beim Kreiskirchenamt eingelegt werden, das ihn sofern ihm nicht stattgegeben wird mit einer Stellungnahme an den Landeskirchenrat weiterleitet. Die Frist wird auch durch Eingang des Widerspruches beim Landeskirchenrat gewahrt.

### § 11 Zuständigkeit

Sofern keine andere Regelung getroffen wurde, sind die Kreiskirchenämter zuständig.

### § 12 Kassenabschluß am Ende des Rechnungsjahres

- (1) Kirchgemeinden und Superintendenturen sollen am Ende des Rechnungsjahres verbleibende nicht zweckgebundene Überschüsse aus Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen unter Beachtung der Reihenfolge für folgende Zwecke verwenden:
- 1. zur außerordentlichen Schuldentilgung;
- zur Bildung einer Betriebsmittelrücklage gemäß § 72 HKR-G:
- zur Bildung einer Ausgleichsrücklage gemäß § 73 HKR-G, die das Doppelte der Betriebsmittelrücklage betragen soll;
- 4. zur Bildung einer Personalkostenrücklage;
- 5. zur Zuführung zu bestehenden bzw. zur Bildung von neuen zweckbestimmten Rücklagen.

Insoweit entfällt ein Vortrag als Kassenbestand im Haushaltsplan des neuen Rechnungsjahres.

(2) Fehlbeträge, die am Ende des Rechnungsjahres verbleiben, sind als Verbindlichkeiten in die neue Jahresrechnung vorzu-

tragen, solange eine Rücklage noch nicht gebildet werden konnte oder diese zur Deckung nicht ausreicht.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten gemeinsam mit dem Finanzierungsgesetz am 1. Januar 2002 in Kraft. § 3 Abs. 5 tritt am 31.12.2004 außer Kraft.

Eisenach, den 11. Dezember 2001

(7412-3)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Prof. Dr. C. Kähler Landesbischof

### Haushaltsbeschluss 2002

Die Synoden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen haben aufgrund von § 68 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 99 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und Artikel 74 Absatz 2 Nr. 5 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sowie Artikel 11 des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über ihre verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation (Kooperationsvertrag) vom 18. November 2000 am 17. November 2001 beschlossen:

§ 1

Für die gemeinsam verantworteten Aktivitäten wird ein gemeinsamer Haushaltsplan (Haushaltsplan der Kooperation) aufgestellt.

§ 2

- Das Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember 2002
- (2) Der Haushaltsplan der Kooperation für das Rechnungsjahr 2002 wird gemäß Anlage 1 in der Einnahme und in der Ausgabe auf

437.145 EUR

festgesetzt.

- (3) Die durch den Haushalt bezuschussten Einrichtungen stellen gesonderte Haushaltspläne auf. Innerhalb dieser Haushaltspläne ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Sachkosten zulässig.
- (4) Überschüsse nachgeordneter Einrichtungen aus dem Rechnungsjahr sind zur Deckung des Haushaltes dieser Einrichtung des übernächsten Jahres einzusetzen. Davon abweichend können Überschüsse mit Zustimmung des Kooperationsrates zur Bildung von Rücklagen eingesetzt werden.

§ 3

- Die Verwaltung der Haushaltsteile wird dem Landeskirchenrat bzw. dem Konsistorium nach den Maßgaben von Anlage 1 übertragen.
- (2) Bei der Verwaltung der Haushaltsteile wird das jeweilige landeskirchliche Recht angewandt.
- (3) Die Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2002 wird dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsens übertragen.

Eisenach, den 17. November 2001 (1178)

Jagusch Prof. Dr. C. Kähler Präsident Landesbischof

Magdeburg, den 17. November 2001

Runge Präses der Synode

### Übersicht über den Kooperationshaushalt 2002

Lfd. Nr. Gl	liederung Bezei	chnung	2002	2002	2001 (Plan)	2000 (Ist)
			Ausgaben	Anteil ELKTh	ELKTh	ELKTh
			in €	in €	in €	in €
1 2	3		4	5	6	7
1 13	Männe Männe	erarbeit	47.450,00	27.000,00	28.938,00	28.447,15
2 42	21. Medie	nzentrale	189.805,00	82.455,00	68.908,00	72.160,79
3 51	90. Schul	werk Thüringen	14.000,00	8.000,00	0,00	0,00
4 52	90. Erwac	hsenenbildungswerk Thüringen	105.890,00	65.625,00	67.107,00	74.841,26
5 76	590. Koope	erationsrat	80.000,00	40.000,00	15.339,00	0,00
6 Su	ımme		437.145,00	223.080,00	180.292,00	175.449,20

### Kirchengesetz über die Erhebung eines freiwilligen Kirchgeldes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

### Vom 17. November 2001

Die Landessynode hat aufgrund von § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz über die Erhebung eines freiwilligen Kirchgeldes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen beschlossen:

§ :

- Die Kirchgemeinden erheben zur Stärkung ihrer finanziellen Eigenständigkeit ein freiwilliges Kirchgeld von ihren Gemeindegliedern.
- (2) Dieses Kirchgeld wird neben der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlenden Kirchensteuer erhoben.

§ 2

- (1) Der für die Kirchgemeinden verbindliche Mindestsatz dieses Kirchgeldes und Empfehlungen zur Höhe dieses Kirchgeldes sowie zu seiner Ausgestaltung werden von der Landessynode im landeskirchlichen Kirchgeldbeschluß geregelt.
- (2) Die Gemeindekirchenräte sind verpflichtet, einen örtlichen Kirchgeldbeschluß zu fassen.

§ 3

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

**§** 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Eisenach, den 17. November 2001 (7520)

Die Landessynode der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Jagusch Prof. Dr. C. Kähler Präsident Landesbischof

### Kirchengesetz über die Verwaltung der Pfarreien

### Pfarreivermögensgesetz

### Vom 17. November 2001

Die Landessynode hat aufgrund von § 68 Abs. 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 100 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz über die Verwaltung des Pfarreivermögens beschlossen:

### Teil I Vermögensvorschriften

### § 1 Die Pfarreien

- (1) Die Pfarreien sind als kirchliches Stiftungsvermögen einschließlich des einbezogenen Vermögens der Oberpfarreien, Diakonate und Archidiakonate - juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Vermögen der Pfarreien soll ungeschmälert erhalten bleiben.
- (3) Die gesetzliche Vertretung obliegt dem Landeskirchenrat.

### § 2 Zentraler Pfarreivermögensfonds

Die liquiden Mittel der Pfarreien und die laufenden Einnahmen werden einem Zentralen Pfarreivermögensfonds als selbständiger juristischer Person des öffentlichen Rechts zugeführt.

### § 3 Einnahmen und Ausgaben

Die laufenden Einnahmen der Pfarreien und des Zentralen Pfarreivermögensfonds sind zweckgebunden und ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen bestimmt, soweit die Einnahmen nicht zur Begleichung der auf den Pfarreien ruhenden Lasten und Abgaben sowie zur Deckung der laufenden Kosten zum Erhalt des Vermögens und zur Sicherung der Einnahmen benötigt werden.

### § 4 Die örtliche Verwaltung

- Die örtliche Verwaltung des Pfarreivermögens ist Aufgabe des örtlichen Pfarreiverwalters oder der örtlichen Pfarreiverwalterin.
- (2) Soweit ein solcher nicht benannt ist, gilt der jeweilig zuständige Pfarrstelleninhaber oder die Pfarrstelleninhaberin als örtlicher Pfarreiverwalter oder örtliche Pfarreiverwalterin.

# § 5 Eigentumsveränderungen und Belastungen

Vor Maßnahmen, die zur Änderung der Eigentumsverhältnisse oder zur Vergabe von Erbbaurechten führen, stellt der Landeskirchenrat das Benehmen mit dem Gemeindekirchenrat her, in dessen Gebiet das Grundstück liegt.

### § 6 Verkaufserlöse

- (1) Verkaufserlöse fließen nach Abzug aller finanziellen Verpflichtungen in den Zentralen Pfarreivermögensfonds. Die Beträge sind sicher und ertragreich anzulegen, soweit sie nicht zum Ankauf neuer Grundstücke oder zur Erschließung unbebauter Grundstücke verwendet werden.
- (2) Verkaufserlöse können mit Zustimmung des Haushaltsausschusses für andere Formen der langfristigen Absicherung der Besoldung und Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen verwandt werden.

### Teil II Leistungen bisherigen Rechts

§ 7

Nach dem bisherigen Recht begründete wiederkehrende Leistungen an Pfarreien bleiben bestehen. Im Einzelfall kann eine Ablösung erfolgen.

Teil III Wald

§ 8

- Der Pfarreiwald ist naturgemäß und nachhaltig nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu bewirtschaften.
- (2) Die Erträge aus dem Pfarreiwald fließen neben der Besoldung und Versorgung der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen auch einer Pfarreiwaldrücklage zu.

### Teil IV Pfarrhausgrundstücke

### § 9 Dienstgrundstücke

- (1) Steht auf einem Pfarreigrundstück ein Pfarrhaus, so ist das Grundstück ein Dienstgrundstück. Das Dienstgrundstück wird der Kirchgemeinde, in deren Gebiet das Dienstgrundstück liegt, unentgeltlich zur Nutzung überlassen.
- (2) Pfarrhäuser und andere der Kirchgemeinde zur Nutzung überlassene Pfarreigrundstücke sind von den Gemeindekirchenräten nach denselben Grundsätzen zu verwalten wie das ortskirchliche Vermögen.
- (3) Den Kirchgemeinden obliegt insbesondere die Erfüllung behördlicher Auflagen, das Tragen der öffentlichen Abgaben und Lasten und die Verkehrssicherungspflicht hin-

sichtlich des Grundstückes, der Gebäude und des Aufwuchses. Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten trägt die Kirchgemeinde. Werden Flächen oder Teilflächen, für die Kommunalabgaben entrichtet worden sind, dauernd entzogen, so erhält die Kirchgemeinde den auf die geleisteten Kommunalabgaben zurückzuführenden Teil der Werterhöhung erstattet.

### § 10 Mietverhältnisse

- Mietverträge über Wohnungen in Pfarrhäusern schließt das Kreiskirchenamt im Benehmen mit der Kirchgemeinde ab.
- (2) Die Mieten fließen der Kirchgemeinde zu. Sie sind grundsätzlich zur Erhaltung des Dienstgrundstückes zu verwenden. Die Zweckbestimmung des Dienstgrundstückes geht durch zeitweilige Fremdnutzung nicht unter.

### Teil V Verwaltungsvorschriften

### § 11 Verwaltungsgebühren

Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass für die Verwaltung des Grundbesitzes Verwaltungsgebühren erhoben und Regelungen zum Auslagenersatz getroffen werden.

### § 12 Ergänzende Rechtsvorschriften

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, weitere Bestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

### § 13 Inkrafttreten

- Das vorstehende Gesetz tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft und tritt an die Stelle des bisherigen Pfründenverwaltungsgesetzes.
- (2) Der in § 2 und § 6 Satz 1 genannte Zentrale Pfarreivermögensfonds erlangt seine Rechtsfähigkeit erst mit der nach Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 des Staat-Kirche-Vertrages vom 15. März 1994 erforderlichen Genehmigung des zuständigen Ministeriums.

Eisenach, den 17. November 2001 (7000-03/01)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Jagusch Prof. Dr. C. Kähler Präsident Landesbischof

### Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

### Vom 17. November 2001

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung mit einer für Verfassungsänderungen ausreichenden Mehrheit die folgenden drei Artikelgesetze zur Änderung der Verfassung beschlossen:

#### Artikel 1

Änderungen von Bestimmungen des IV. Abschnitts
- Die Superintendentur -

§ 1

1. In § 56 d Abs. 2 wird folgende neue Ziff. 7 eingefügt:

"sie unterstützt die Beratung, Begleitung und Förderung der Mitarbeiter in den Kirchgemeinden und in der Superintendentur;"

2. Die bisherigen Ziff. 7, 8 und 9 werden die Ziff. 8, 9 und 10.

§ 2

In § 56 f wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

"Mit der Konstituierung des neu gewählten Vorstands endet die Amtsdauer des bisherigen."

§ 3

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft.

### Artikel 2

Änderungen von Bestimmungen des VI. Abschnitts
- Die Landessynode -

§ 1

In § 69 Abs. 1 werden die Ziff. 2 - 4 wie folgt neu gefasst:

- 28 Laien und 18 Geistlichen, die von den Kreissynoden nach Maßgabe einer als Kirchengesetz zu erlassenden Wahlordnung gewählt werden,
- einem von den Professoren der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität

Jena aus ihrer Mitte gewählten Professor oder einer Professorin, der oder die ständiges Mitglied des Prüfungsausschusses der Landeskirche für die Erste Theologische Prüfung ist,

 drei Superintendenten, die der Superintendentenkonvent wählt.

§ 2

In § 69 Abs. 2 werden

- nach den Worten "der Landesbischof" die Worte "oder die Landesbischöfin" eingefügt und
- die Worte "Abgeordnete" bzw. "Abgeordneten" durch die Worte "Landessynodale" bzw. "Landessynodalen" ersetzt.

§ 3

In § 69 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Unter den nach Satz 1 berufenen Landessynodalen soll nur ein Geistlicher oder eine Geistliche, dürfen aber nicht mehr als zwei Geistliche sein."

§ 4

In § 69 Abs. 3 werden

- 1. das Wort "Abgeordneten" durch das Wort "Landessynodalen" ersetzt und
- nach den Worten "Absatz 1 Ziffer 2 bis 4" die Worte "und Absatz 2" eingefügt.

§ 5

§ 70 wird wie folgt gefasst:

- 1. In § 70 Abs. 1 S. 1 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst:
  - "(1) In die Landessynode kann nur gewählt oder berufen werden, …"
- 2. In § 70 Abs. 1 wird als neuer Satz 3 eingefügt:
  - "... Satz 1 gilt nicht für nach § 69 Abs. 1 Ziffer 3 gewählte Professoren."
- 3. § 70 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst: ...
  - "(2) Als Geistlicher oder Geistliche ist nur wählbar, wer ordiniert ist und im aktiven Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen steht.
  - (3) Nach § 69 Abs. 1 Ziffer 2 kann nur gewählt werden, wer in die Kreissynode, die die Wahl durchführt, wählbar ist."

§ 6

§ 71 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Landessynodalen verlieren ihre Mitgliedschaft in der Landessynode

- 1. durch freiwilligen Austritt,
- wenn sie die F\u00e4higkeit verlieren, durch ihr Entsendungsgremium gew\u00e4hlt oder berufen zu werden."

\$ 7

In § 74 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und in § 75 S. 1 werden nach den Worten "der Landesbischof" eingefügt die Worte "oder die Landesbischöfin".

§ 8

§ 75 wird wie folgt neu gefasst:

"Den Vorsitz in der Landessynode führt der Landesbischof oder die Landesbischöfin. In ihrer ersten Tagung wählt die Landessynode Stellvertreter, deren erster nicht Geistlicher oder Geistliche sein darf. Der erste Stellvertreter führt die Amtsbezeichnung "Präsident der Landessynode" oder "Präsidentin der Landessynode". Ihm oder ihr obliegt die Führung der Geschäfte."

§ 9

In § 77 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "Er" ersetzt durch die Worte "Das betroffene Mitglied".

§ 10

- (1) Diese Änderungen treten mit der Neukonstituierung der X. Landessynode in Kraft.
- (2) Sie sind bereits vorher auf das Wahl- und Berufungsverfahren zur X. Landessynode anzuwenden.

### Artikel 3

Änderungen von Bestimmungen des VII. Abschnitts
- Der Landeskirchenrat -

§ 1

§ 83 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Drei weitere theologische Mitglieder haben als Visitatoren eines Aufsichtsbezirks ihren Dienstsitz am Sitz des Kreiskirchenamtes ihres Aufsichtsbezirkes und nehmen einen gottesdienstlichen Auftrag in der dortigen Kirchgemeinde wahr.

Sie sind Mitglieder des Pfarrkonventes dieser Superintendentur.

§ 2

§ 83 Abs. 5 wird gestrichen.

§ 3

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Februar 2002 in Kraft.

Eisenach, den 17. November 2001 (1021)

Die Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Jagusch Prof. Dr. C. Kähler Präsident Landesbischof

Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 17. März 1991 - zuletzt geändert durch KG zur Umsetzung dienstrechtlicher Reformvorschriften vom 3. April 1998 -

Vom 17. November 2001

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 39 Abs. 2, 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung folgendes Änderungsgesetz beschlossen:

### Artikel 1

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

Anwendung von Bundes- und Landesrecht Die Besoldung der Pfarrer richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Beamten in Bund und Ländern jeweils geltenden Besoldungsrechts, es sei denn, dass durch dieses Gesetz oder andere kirchliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

2. § 2 wird in Abs. 1 wie folgt geändert:

Nach den Worten "wohnungsbezogener Bestandteil des Grundgehalts" wird der Punkt "• Zulagen" eingefügt.

### 3. Nach § 2 werden folgende §§ 3 und 4 eingefügt:

## § 3 Rückforderung von Bezügen

Die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

### § 4 Rentenanrechnung auf Besoldung

Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf von der Landeskirche finanzierten Beitragszahlungen beruhen, in voller Höhe angerechnet. Dies gilt auch für in der Rente berücksichtigte Zeiten, die keinen eigenen Anspruch nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) begründen.

- 4. Der bisherige § 3 wird § 5
  - § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Pfarrer, die nach § 52 der Verfassung angestellt sind und Funktionen mit besonderer Verantwortung wahrnehmen, erhalten nichtruhegehaltsfähige Zulagen nach Festlegung durch die Landessynode.

- 5. Der bisherige § 4 wird § 6
- 6. Der bisherige § 5 wird § 7 und wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort "Ortszuschlag" durch die Worte "wohnungsbezogener Bestandteil" ersetzt.
  - b) In Abs. 1 wird das Wort "Der" gestrichen, das Wort "hat" durch das Wort "haben" und das Wort "seiner" durch das Wort "ihrer" ersetzt.
  - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
     aa) Satz 1 wird gestrichen
     bb) In Satz 2 werden die Worte "bis zu 1.000 m²"
     durch die Worte "in einer vom Kreiskirchenamt zu bestimmenden" ersetzt.
  - d) Abs. 3 erhält folgende Fassung: Wenn eine Dienstwohnung nicht vorhanden ist und mit Zustimmung des Landeskirchenrats auch nicht beschafft wird, hat die Kirchgemeinde den wohnungsbezogenen Bestandteil zu zahlen. Der Landeskirchenrat kann die Befreiung eines Pfarrers oder einer Pastorin von der Residenzpflicht mit der Festlegung verbinden, dass der Anspruch auf den wohnungsbezogenen Bestandteil ganz oder teilweise entfällt.

- e) In Abs. 4 werden die Worte "Ev.-Luth. Kirche in Thüringen" durch das Wort "Landeskirche" ersetzt. Nach dem Wort "oder" wird ein Komma eingefügt und das Wort "Ortszuschlag" durch die Worte "wenn eine solche nicht vorhanden ist, den wohnungsbezogenen Bestandteil" ersetzt.
- f) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt: Ist auch der Ehegatte des Pfarrers oder der Pastorin im kirchlichen Dienst tätig und hat er Anspruch auf freie Dienstwohnung oder den wohnungsbezogenen Bestandteil des Grundgehaltes, so wird beiden Ehegatten gemeinsam nur eine Dienstwohnung gewährt.
- 7. Der bisherige § 6 wird zu § 8 und wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt geändert: Das Wort "Ortszuschlags" wird ersetzt durch das Wort "Familienzuschlags".
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird das Wort "Ortszuschlags" durch das Wort "Familienzuschlags" und die Worte "die ehegatten- und kinderbezogenen Anteile des Ortszuschlags" durch die Worte "der Familienzuschlag" ersetzt.
  - c) Abs. 2 wird gestrichen
- 8. Der bisherige § 7 wird aufgehoben
- 9. Der bisherige § 8 wird zu § 9
- 10. Der bisherige § 9 wird zu § 10 und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
     Pfarrer erhalten eine Entschädigung für Beheizung,
     Beleuchtung und Reinigung des Amtsbereiches der Pfarrerdienstwohnung, wenn eine wirtschaftliche und räumliche Trennung von dieser nicht möglich ist.
  - b) Abs. 2 wird gestrichen
- 11. Der bisherige § 10 wird aufgehoben
- 12. § 11 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Worte "dem Pfarrer ist" durch die Worte "Pfarrern sind" ersetzt. Das Wort "er" wird durch das Wort "sie" ersetzt.

- 13. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird gestrichen.
  - b) In Abs. 2 wird die Wertangabe "150,- DM" durch die Wertangabe "75 Euro" ersetzt.
  - c) Abs. 3 wird gestrichen.
- 14. Der bisherige § 12 a wird zu § 12
- 15. § 13 a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe "A 14" durch die Worte "A 13 mit einer weiteren Besoldungsstufe" ersetzt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Eisenach, den 17. November 2001 (4211)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Jagusch Prof. Dr. C. Kähler Präsident Landesbischof

### Kirchengesetz zur Anpassung kirchlicher Vorschriften aus Anlass der Einführung des Euro (Euro-Anpassungsgesetz)

Vom 17. November 2001

Die Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 68 Abs. 2 Ziff. 1, 77 Abs. 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz mit einer ausreichenden Mehrheit beschlossen:

### Artikel 1 Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV)

Das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22. März 1997 (ABI. 1997, S. 144) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 16 Abs. 3 S. 2 wird die Angabe "100,00 DM" durch die Angabe "60,00 Euro" ersetzt.
- 2. In § 16 Abs. 3 S. 2 wird die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "6,00 Euro" ersetzt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Eisenach, den 17. November 2001 (7450-01)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

JaguschProf. Dr. C. KählerPräsidentLandesbischof

# Kirchengesetz über die Veränderung des Kirchengebietes

Vom 17. November 2001

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gem. § 68 Abs. 2 Ziff. 1. in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der Übernahme der bisher zur Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gehörenden Kirchgemeinde Falkenhain in die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen nach der Maßgabe der Vereinbarung vom 26./29. Oktober 2001 zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird zugestimmt.

§ 2

Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, weitere zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Regelungen zu treffen.

§ 3

Die Veränderung tritt mir Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Eisenach, den 17.11.2001 (1404)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Jagusch Prof. Dr. C. Kähler Präsident Landesbischof

### Vereinbarung

### Zwischen der

### Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vertreten durch die Kirchenleitung

### und der

# Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vertreten durch den Landeskirchenrat

wird nach Zustimmung der Beteiligten folgendes vereinbart:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Falkenhain, bisher Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, wird aus der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgegliedert und in die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, Superintendentur Altenburger Land, eingegliedert.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie bedarf der Bestätigung durch die zuständigen Synoden.

Magdeburg, am 26.10.2001

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack Bischof

Eisenach, am 29.10.2001

Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Prof. Dr. C. Kähler Landesbischof

### Gebührenordnung für die Beratungstätigkeit der Orgelsachverständigen in der Neufassung

### Vom 11. Dezember 2001

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 15 der Verfassung am 11. Dezember 2001 folgende Ordnung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

1.

- Die Orgelsachverständigen der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen erhalten für ihre Beratungstätigkeit Gebühren und eine Auslagenerstattung, die nach Maßgabe der Ziff. II von den Kirchgemeinden zu zahlen sind.
- Die Beratungstätigkeit der Orgelsachverständigen ist als Nebentätigkeit bis zu einem Betrag von jährlich 1840,65 genehmigt. Beträge darüber sind an das Landeskirchenamt abzuführen und werden dem Orgelbaufonds zugeführt.

2.

- Die Orgelsachverständigen sind verpflichtet, die Gebühren und Auslagen prüfbar gegenüber den Kirchgemeinden nachzuweisen. Für diesen Nachweis ist das vorgesehene Muster (Anlage) zu verwenden.
- 2. Streitfälle entscheidet der Vorstand des für die Kirchgemeinde zuständigen Kreiskirchenamtes.

3.

- Die Kosten der Erstgutachten (Ziff. 5.1 der Gebührenordnung) werden den Kirchgemeinden auf Antrag durch das zuständige Kreiskirchenamt erstattet.
- Den Kirchgemeinden kann darüber hinaus auf Antrag durch das Kreiskirchenamt eine Einzelzuweisung zur Mitfinanzierung der Beratungskosten nach Maßgabe des Haushalts gewährt werden, falls die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinde dies erfordert.

4.

Die Sachkosten (Porto, Telefon, Bürobedarf) sind von den Orgelsachverständigen im Rahmen der Planung des landeskirchlichen Haushaltes anzumelden und werden nach Maßgabe des Haushaltes durch das Landeskirchenamt erstattet.

### II. Gebühren und Auslagen

### 5. Gebühren für Begutachtung

 Besichtigung des Kirchenraumes, Untersuchung der Orgel einschließlich schriftlichem Gutachten bzw. (bei Neubauten) Erarbeitung eines Grundkonzepts mit Dispositionsvorschlag (Erstgutachten)

bei Instrumenten mit bis zu 10 Registern: 50 mit 11 bis 25 Registern: 75 ab 26 Registern: 100

2. Zustandsbericht

(bei bereits vorhandenem Gutachten)

6.

35

Gebühren bei Orgelbauvorhaben mit über 15.000 Gesamtkosten (ohne MwSt.) (Neubauten, Umbauten, Restaurierungen, Reparaturen)

1. Gutachten oder Zustandsbericht siehe 5.

- Eine grundlegende Besprechung mit dem Gemeindekirchenrat oder mit von diesem beauftragten Vertretern zum Orgelbauvorhaben
   25
- Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, Prüfung der Angebote einschließlich schriftlicher Stellungnahme,

Beratung des Gemeindekirchenrates zur Firmenwahl, kurze Stellungnahme zur Entscheidung des Gemeindekirchenrates

für das Kreiskirchenamt, detaillierte Konzipierung der Orgelbaumaßnahmen im Zusammenwirken mit der Orgelbaufirma

bei Instrumenten mit bis zu 10 Registern: 50 mit 11 bis 25 Registern: 75 ab 26 Registern: 100

 Überwachung der laufenden Orgelarbeiten mit bis zu drei Besuchen der Werkstatt bzw. am Aufstellungsort, sachliche Prüfung von Zwischenrechnungen der Orgelbaufirma

bei einem Aufwand (Gesamtkosten netto) über 15.000 bis 50.000 : 100 bei einem Aufwand über 50.000 :

zusätzlich 0,1 % des über 50.000 hinausgehenden Aufwandes

 Prüfung der fertiggestellten Orgel einschließlich schriftlichem Abnahmebericht,

sachliche Prüfung der Schlußrechnung der Orgelbaufirma bei Instrumenten mit bis zu 10 Registern: 50 mit 11 bis 25 Registern: 75 ab 26 Registern: 100 7.

## Gebühren bei Reparaturen und Instandsetzungen bis 15.000 (ohne MwSt.)

- 1. Zustandsbericht, ggf. Begutachtung siehe 5.
- 2. Beratung

nach Zeitaufwand

(ohne Wegezeiten), Stundensatz: 15

3. Überwachung der Arbeiten

nach Zeitaufwand

(ohne Wegezeiten), Stundensatz: 15

4. Abnahmebericht und Rechnungsprüfung

nach Zeitaufwand

(ohne Wegezeiten), Stundensatz: 15 maximal wie 6.5.

8.

### Sonstige Gebühren

- Beratungen oder Besuche zusätzlich zu 6.2 oder 6.4. nach Zeitaufwand (ohne Wegezeiten), Stundensatz: 15
- allgemeine Beratung in Orgelfragen, die nicht im Zusammenhang mit Orgelbaumaßnahmen stehen nach Zeitaufwand (ohne Wegezeiten),
   Stundensatz: 15
- 3. gewünschte Sonderleistungen (z. B. Orgelfahrten) im Einzelfall bis zu 50

9. Auslagenerstattung

### Fahrtkosten:

Erstattung nach den Bestimmungen der Pfarrerreisekostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung

### III. Schlußbestimmungen

- 1. Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- 2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Beschluß des Landeskirchenrates vom 25. April 1983 (Amtsblatt S. 107) zur Arbeit der Orgelsachverständigen außer Kraft.

Eisenach, den 11. Dezember 2001 (8422)

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Prof. Dr. C. Kähler Landesbischof

### Stiftung Evangelische Akademie Thüringen

Der Landeskirchenrat sowie weitere 55 Stifter haben die kirchliche Stiftung Evangelische Akademie Thüringen errichtet. Die Stiftung ist mit Schreiben des Thüringer Innenministeriums vom 09.05.2001 - Az. 21-1223-021 - genehmigt worden. Sie hat damit die Rechtsfähigkeit als Stiftung bürgerlichen Rechts erlangt. Sitz der Stiftung ist Neudietendorf. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, Wissenschaft, politischen Bildung und Erwachsenenbildung sowie des evangelischen Glaubens- und Weltverständnisses. Die Stiftung untersteht, unbeschadet der der staatlichen Stiftungsaufsicht vorbehaltenen Aufgaben, der Stiftungsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung.

Eisenach, den 14.12.2001 (7830)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Weispfenning Oberkirchenrat

### Satzung

"Stiftung Evangelische Akademie Thüringen"

### Präambel

Seit der Antike sind Akademien Orte umfassender Bildung. Im Kontext der jüdisch-christlichen Tradition verstehen sie Bildung als einen philosophisch-geistigen und spirituellen Prozess.

Die Evangelischen Akademien in Deutschland wurden nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges in nahezu allen Landeskirchen gegründet. Sie sind Zeichen einer besonderen gesellschaftlichen und kulturellen Verantwortung, die die Kirche auf der Grundlage der biblischen Botschaft und der reformatorischen Bekenntnisschriften in der Welt wahrnehmen will. Die Einsicht, während Weltkrieg und national-sozialistischem Völkermord nicht laut und wirkungsvoll genug für die erste Republik auf deutschem Boden eingetreten zu sein, hatte dieser besonderen Weltverantwortung nach 1945 neue Impulse verliehen.

1947 wurde die Evangelische Akademie Thüringen gegründet. Sie hat ihren Sitz im Neudietendorfer Zinzendorfhaus, dem ehemaligen Schwesternhaus der heute noch ortsansässigen Herrnhuter Brüdergemeine. Auch in den Jahren totalitärer SED-Herrschaft war sie bemüht, besondere Inseln der Tole-

ranz und des offenen Dialoges zu schaffen. Gegen Ende der DDR existierte sie zeitweise nur noch symbolisch.

Mit der friedlichen Revolution 1989/90 gewann der Gründungsimpuls der Evangelischen Akademien wiederum an Aktualität und Kraft. Es wurde offenbar, dass massive Traditionsabbrüche sowohl in den christlichen Kirchen als auch in der demokratischen Kultur in Ostdeutschland zu beklagen sind. 1990 ermöglichte die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen durch Beschluss der Landessynode einen deutlichen und weitbeachteten Neuanfang der Akademiearbeit in Thüringen. Mit der Stiftungsgründung soll der Akademie nun eine sichere Zukunftsperspektive eröffnet und eine Entlastung des landeskirchlichen Haushaltes erreicht werden.

Auf dem Fundament des evangelischen Glaubens öffnet die Evangelische Akademie Thüringen heute vielfältige Räume des Gesprächs, der Besinnung und der geistigen Orientierung. Als ein "Ort der Begegnung der gebrannten Kinder der Diktatur und der frustrierten Erwachsenen der Demokratie sowie der Begegnung von Theologie und Prophetie mit der Ratio von Politik- und Wirtschaftsprozessen" (Joachim Gauck) leistet sie der Gesellschaft eine eigensinnige protestantische Zeitansage, die gespeist wird aus den biblischen Quellen der Weisheit und des Lebensmutes.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Evangelische Akademie Thüringen".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Neudietendorf bei Erfurt.
- (3) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

### § 2 Stiftungszweck

 Die Stiftung dient der Förderung von Kultur, Wissenschaft, politischer Bildung und Erwachsenenbildung sowie des evangelischen Glaubens- und Weltverständnisses.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die personelle, ideelle und finanzielle Förderung der Evangelischen Akademie Thüringen,
- die Unterstützung der von der Evangelischen Akademie betreuten, herausgegebenen und erstellten Publikationen.
- die Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung der räumlichen Unterbringung der Evangelischen Akademie Thüringen,
- 4. die Durchführung von Veranstaltungen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Akademie Thüringen im Bereich der Kultur, Wissenschaft, Erwachsenenbildung, Religion und Gesellschaftspolitik sowie ähnlichen Aufgaben, die gemeinnützig oder mildtätig im Sinne der Abgabenordnung sind.
- (2) Bei hinreichender sächlicher und finanzieller Ausstattung sollen Verhandlungen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aufgenommen werden mit dem Ziel, die Trägerschaft der Evangelischen Akademie Thüringen zu übernehmen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie wird nicht unternehmerisch tätig und verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die vorangehenden Bestimmungen des § 3 sind nicht abänderbar.

### § 4 Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

### § 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beläuft sich im Zeitpunkt der Errichtung auf DM 110.000,- (Deutsche Mark einhundertundzehntausend) bzw. Euro 56.242,11 (Euro sechsundfünfzigtausendzweihundertzweiundvierzig und 19 Cent, 1 Euro = 1,95583 DM).
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind aus wirtschaftlichen Gründen zulässig.
- (3) Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Sie dürfen nicht mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.
- (4) Die Stiftung kann unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit diese mit dem Stiftungszweck der "Stiftung Evangelische Akademie Thüringen" vereinbar sind.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke nach Abzug der Verwaltungskosten aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (6) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 Abgabenordnung) gebildet werden. Darüber entscheiden Stiftungsrat und Vorstand gemeinsam. In die freie Rücklage eingestellte Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
- (7) Die Stiftung ist berechtigt ihre Erträge ganz oder teilweise zweckgebundenen Rücklagen (§ 58 Nr. 6 Abgabenordnung) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Darüber ent-

scheiden Stiftungsrat und Vorstand gemeinsam.

(8) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.

### § 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Genehmigung der Stiftung.

### § 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand (§ 8) und der Stiftungsrat (§ 9). Bestimmte Entscheidungen treffen beide Organe gemeinsam (§ 10). Personalunion in beiden Gremien ist ausgeschlossen.
- (2) Die Amtszeit eines Organmitgliedes gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 beträgt fünf Jahre. Anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Organe üben ihre T\u00e4tigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (4) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder der Organe haben ihre T\u00e4tigkeit pers\u00f6nlich auszu\u00fcben. Vertretung ist ausgeschlossen.

### § 8 Der Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - einer vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bestimmten Person,
  - drei vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder,
  - dem Direktor/ der Direktorin der Evangelischen Akademie Thüringen.
     Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist für den
    - Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, wenn der Stiftungsrat dem im Einzelfall zustimmt.

Außerdem obliegt es dem Vorstand:

- 1. das Stiftungsvermögen zu verwalten,
- die Geschäfte der Stiftung zu besorgen, insbesondere die Entscheidungen der Organe auszuführen,
- den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen,

- die Jahresrechnung zu legen und durch einen Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen,
- Arbeitskräfte anzustellen, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert, und die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen,
- einen oder mehrere Geschäftsführer anzustellen und abzuberufen sowie seine Vergütung festzusetzen; den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung und Beachtung des Stifterwillens, zu überwachen,
- 7. die Entscheidung bei der Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Stiftungsrats gem. § 9 (4) zu treffen.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Vorstandes sowie den ersten und zweiten Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- (4) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Alleinvertretungsmacht. Im Innenverhältnis ist eindeutig zu regeln, unter welchen Bedingungen und wann Alleinvertretung durch die Stellvertreter und die sonstigen Vorstandsmitglieder ausgeübt werden darf.
- (5) Der / die Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der / die Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der erste Stellvertreter / die erste Stellvertreterin.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der / die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind, ist dies nicht der Fall, so hat der / die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. Ist in dieser Sitzung außer dem / der Vorsitzenden oder seinem / ihrem ersten Stellvertreter/in kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss.
  Der Protokollführer / die Protokollführerin ist eine von dem / der Vorsitzenden beizuziehende Person. Die Niederschrift ist von dem / der Vorsitzenden und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und dem Stiftungsrat zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist eine Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (8) Beschlüsse können auch im Umlauf schriftlich, per Fax oder telegraphisch gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit diesem Verfahren einverstanden sind.

### § 9 Stiftungsrat

 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens zwanzig Personen.

Als Mitglieder gehören dem Stiftungsrat an:

- der Landesbischof/ die Landesbischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen,
- ein Vertreter des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und
- weitere fünf bis höchstens achtzehn von den vorhandenen Mitgliedern des Stiftungsrates gewählte Personen

Dabei soll es sich um solche handeln, die die Tätigkeit der Evangelischen Akademie Thüringen fördern und ihr Anliegen in der Öffentlichkeit unterstützen. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes kann für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden.

- (2) Der Stiftungsrat hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:
  - 1. Beratung und Überwachung des Vorstandes,
  - 2. Genehmigung der Haushaltspläne und Entgegennahme der Jahresrechnung,
  - Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden / die Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- (4) Der / die Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Sitzungen am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens fünf Stiftungsratsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der / die Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn fünf aber mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der / die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Stiftungsrates mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem / der Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über jede Stiftungsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer/in ist eine von dem / der Vorsitzenden beigezogene Person oder ein von dem / der Vorsitzenden bestimmtes Stiftungsratsmitglied. Die Niederschrift ist von dem / der Vorsitzenden und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterschrei-

ben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Stiftungsrates und dem Vorstand zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

(8) Beschlüsse können auch im Umlauf schriftlich, per Fax oder telegraphisch gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates mit diesem Verfahren einverstanden sind.

### § 10

## Gemeinsame Entscheidungen des Vorstandes und des Stiftungsrates

- (1) Der Vorstand und der Stiftungsrat entscheiden unbeschadet ihrer an anderer Stelle der Stiftungssatzung genannten Aufgaben über folgende Angelegenheiten gemeinsam:
  - 1. Änderung der Stiftungssatzung,
  - 2. Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung,
  - Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, soweit der Verkehrswert DM 200.000 (Deutsche Mark zweihunderttausend) bzw. Euro 102.258,38 (Euro einhundertundzweitausendzweihundertachtundfünfzig und 38 Cent) übersteigt,
  - 4. Übernahme von Bürgschaften,
  - größere bauliche Maßnahmen mit Kosten über DM 200.000 (Deutsche Mark zweihunderttausend) bzw. Euro 102.258,38 (Euro einhundertundzweitausendzweihundertachtundfünfzig und 38 Cent).
- (2) Der Vorstand und der Stiftungsrat können nach Bedarf eine gemeinsame Sitzung einberufen. Hierzu sind jeweils ihre Vorsitzenden berechtigt. Die Ladung hat schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Beschlussfähigkeit ist, abgesehen von den in der Satzung aufgeführten Sonderregelungen, gegeben, wenn jeweils beide Organe mindestens mit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder vertreten sind. Ist in der Sitzung mindestens eines der beiden Organe nicht hinreichend vertreten, hat der / die erschienene Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit, wenn beide Vorsitzende oder ihre ersten Stellvertreter vertreten sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates wählen den Vorsitzenden / die Vorsitzende eines der beiden Organe zum Sitzungsleiter/in. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters / der Sitzungsleiterin den Ausschlag. Für die Änderung der Stiftungssatzung sowie die Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder.

- (6) Für das Fertigen der Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 9 (7) entsprechend.
- (7) Beschlüsse können auch im Umlauf schriftlich oder telegrafisch gefasst werden, wenn alle Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat mit diesem Verfahren einverstanden sind.

### § 11 Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Organmitglieds gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 endet mit Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies am 30. Juni des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von dem Organ, dem es nicht angehört, abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

### § 12 Erlöschen der Stiftung

- (1) Wird die Stiftung aufgelöst, etwa weil sie ihren bisherigen Zweck nicht mehr erreichen kann oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, die das angefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 und 3 dieser Satzung angegebenen Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Zustiftungen des Bundes oder des Landes bzw. Zustiftungen von bundeseigenen oder landeseigenen Gesellschaften fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war. Andere Zuwendungen des Bundes oder des Landes fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zuwendende zugeordnet war, sofern sich der Bund bzw. das Land im Einzelfall eine solche Regelung vorbehalten haben.

### § 13 Stiftungsbehörde

Die Stiftung untersteht, unbeschadet der der staatlichen Stiftungsaufsicht vorbehaltenen Aufgaben, der Stiftungsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

### § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Genehmigung der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben wird.

Eisenach, den 27. April 2001 (7830)

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Hoffmann Landesbischof

# Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission

### Arbeitsrechtsregelung 11/2001

### Altersteilzeitordnung im kirchlichen Bereich

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 01.11.2001 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

### Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeit - ATZO)

### § 1 Grundsätze

Mit der Einführung der Altersteilzeitordnung soll nicht nur älteren Dienstnehmern (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglicht werden. Vielmehr sollen damit auch Ausgebildeten nach Abschluss der Ausbildung und Arbeitslosen Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen eröffnet werden.

### § 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Dienstnehmer, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) vom 17.12.1991 in der jeweils geltenden Fassung fallen.

### § 3 Vereinbarung über die Verminderung der Arbeitszeit

- (1) Der Dienstgeber kann mit Dienstnehmern, die
- a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- eine Beschäftigungszeit (§ 19 KAVO) von 5 Jahren vollendet haben und
- c) innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,
- die Änderung des Dienstverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren. Auch das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sein.
- (2) Dienstnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, haben einen Anspruch auf Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung. Der Dienstnehmer hat den Dienstgeber mindestens 6 Monate vor Beginn der Altersteilzeit über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren. Von dem Fristerfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.
- (3) Der Dienstgeber kann die Vereinbarung auf Altersteilzeit ablehnen, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen. Ungeachtet dessen ist die freie Entscheidung des Dienstgebers auf Abschluss einer Vereinbarung zur Altersteilzeit gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Altersteilzeitgesetz gewährleistet. Die Ablehnung bedarf der Schriftform. Ein dringender betrieblicher Grund ist auch die mangelnde Aussicht auf Wiederbesetzung durch eine Zuschuss auslösende Person.
- (4) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von 2 Jahren vereinbart werden und darf die Dauer von 6 Jahren nicht überschreiten. Es muss vor dem 1. Januar 2010 beginnen und muss sich zumindest auf die Zeit erstrecken, bis der Dienstnehmer eine Rente wegen Alters beanspruchen
- (5) Die Vereinbarung zwischen dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber bedarf der Schriftform.
- (6) In der Vereinbarung ist der Termin festzulegen, von dem an die Verminderung der Arbeitszeit wirksam werden soll. Als Termin darf frühestens der Tag nach Vollendung des 55. Lebensjahres, jedoch nicht ein zurückliegender Tag bestimmt werden.
- (7) In der Vereinbarung ist festzulegen, wann das Dienstverhältnis endet.

### § 4 Verminderung und Verteilung der Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Dienstnehmer vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 3 bleiben Arbeitszeiten, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 15 KAVO überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.

- (2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie
- a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Dienstnehmer anschließend unter Fortzahlung der Vergütung und der Aufstockungsleistungen nach den §§ 5 und 6 freigestellt wird (Blockmodell) oder
- b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).
- (3) Der Dienstnehmer kann von dem Dienstgeber verlangen, dass sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird

### Protokollerklärung zu Absatz 3

Für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist Altersteilzeitarbeit im Blockmodell anzustreben.

### § 5 Höhe der Vergütung

- (1) Der Dienstnehmer erhält für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses die Hälfte der bisherigen Vergütung. Bisherige Vergütung i.S.d. Satzes 1 ist die Vergütung, die der in Altersteilzeit beschäftigte Dienstnehmer für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hätte mit der Maßgabe, dass die Teile der Vergütung, welche nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden. Die Vergütung und die Aufstockungsleistungen nach den §§ 5 und 6 sind unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit fortlaufend zu zahlen.
- (2) Als Vergütung i.S.d. Abs. 1 gelten auch Einmalzahlungen (z. B. Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen.

### § 6 Aufstockungsleistungen

(1) Der Dienstnehmer erhält einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 20% der für die Altersteilzeit gezahlten Vergütung nach § 5 zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der von dem Dienstgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung, mindestens jedoch 83 % der um die gesetzlichen Abzüge verminderten bisherigen Arbeitsvergütung (Mindestnettobetrag). Als bisherige Arbeitsvergütung i.S.d. Satzes 1 ist die gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Vergütung anzusetzen, die der Dienstnehmer ohne Reduzierung der Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 KAVO) erzielt hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der von dem Dienstgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt. Die Höhe des Mindestnettobetrages richtet sich nach der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassenen Verordnung über die Mindestnettobeträge nach dem Altersteilzeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der Dienstgeber ist verpflichtet, für den Dienstnehmer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrages zu entrichten, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 % der bisherigen Arbeitsvergütung i.S.d. Abs. 1 Satz 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der von dem Dienstgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung und der Vergütung nach § 5 entfällt, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze.
- (3) Ist der Dienstnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, erhöht sich der Zuschuss des Dienstgebers zu einer anderen Zukunftssicherung um den Betrag, den der Dienstnehmer nach Abs. 2 bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.
- (4) Dienstnehmer, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v. H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 v. H. der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, die dem Dienstnehmer am letzten Monat vor Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätte, wenn er mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

### § 7 Nebentätigkeiten

Der Dienstnehmer darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. § 11 KAVO bleibt hiervon unberührt.

### § 8 Urlaub

Für den Dienstnehmer, der im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 4 Abs. 2 Buchst. a) beschäftigt wird, besteht für die Zeit der Freistellung von der Arbeit kein Urlaubsanspruch. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der Dienstnehmer für jeden vollen Beschäftigungsmonat einen Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

### § 9 Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

(1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 6) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (z. B. § 37 Abs. 2 KAVO), der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach § 6 Abs. 1 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 6 Abs. 1 in den letzten 3 abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt. Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzungsgeld oder Übergangsgeld (§§ 44 ff SGB, §§ 16 ff BVG, §§ 45 ff SGB VII) tritt der Dienstnehmer für den nach Unterabs. 1 maßgebenden Zeitraum seinen gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Anspruch auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 AltersteilzeitG) an den Dienstgeber ab.

- (2) Ist der Dienstnehmer, der die Altersteilzeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (z. B. § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 KAVO) hinaus arbeitsunfähig krank, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.
- (3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der Dienstnehmer eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit i.S.d. § 7 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstokkungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.
- (4) Wenn der Dienstnehmer infolge Krankheit den Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeitarbeit nicht zum dienstvertraglich festgelegten Zeitpunkt erreicht, verhandeln die Dienstvertragsparteien über eine interessengerechte Vertragsanpassung.

### § 10 Ende des Dienstverhältnisses

- (1) Das Dienstverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Das Dienstverhältnis endet unbeschadet der sonstigen Beendigungstatbestände (z. B. §§ 53 bis 60 KAVO):
- a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Dienstnehmer eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den

Dienstnehmer maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können, oder

b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Dienstnehmer eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

Das Dienstverhältnis eines Dienstnehmers endet nicht, solange die Inanspruchnahme einer Leistung i.S.d. Abs. 2 Buchst. a) zum Ruhen der Versorgungsrente nach § 55 Abs. 6 der Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) oder einer entsprechenden Zusatzversorgungsvorschrift führen würde.

(3) Endet bei einem Dienstnehmer, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 4 Abs. 2 Buchst. a) beschäftigt wird, das Dienstverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen der nach § 5 erhaltenen Vergütung und den Aufstockungsleistungen nach § 6 und der Vergütung für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod des Dienstnehmers steht dieser Anspruch seinen Erben zu.

### § 11 Mitwirkungs- und Erstattungspflicht

- (1) Der Dienstnehmer hat dem Dienstgeber Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, soweit sie den Anspruch auf die Aufstockungsleistungen und die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 4 des Altersteilzeitgesetzes betreffen, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Dienstnehmer hat dem Dienstgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die nach dem Altersteilzeitgesetz gewährten Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn diese Zahlungen dadurch bewirkt wurden, dass der Dienstnehmer
- a) Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind, oder
- b) der Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist.

### § 12 Befristung der Regelung

Für die Zeit ab 1. Januar 2010 ist diese Altersteilzeitordnung nur noch anzuwenden, wenn die Vereinbarung nach § 3 Abs. 1 vor diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist.

### § 13 Inkrafttreten

Die Altersteilzeitordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die vor Inkrafttreten abgeschlossenen Vereinbarungen über den Eintritt in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis bleiben unberührt.

### Arbeitsrechtsregelung 12/2001

# Zahlung einer Zuwendung (Weihnachtsgeld) im kirchlichen Bereich

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 01.11.2001 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

- Für das pädagogische Fachpersonal an Schulen in Trägerschaft der Evang.-Luth. Kirche erfolgt im Jahr 2001 die Zahlung einer Zuwendung (Weihnachtsgeld) nach der Anlage 14 Regelung über die Gewährung einer Zuwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland / AVR-Fassung Ost als freiwillige Leistung unter Ablehnung eines Rechtsanspruchs für die Zukunft.
- 2.1 Für das pädagogische Fachpersonal an Schulen in Trägerschaft der Evang.-Luth. Kirche und für das pädagogische Fachpersonal in den Kindertagesstätten erfolgt im Jahr 2002 die Zahlung einer Zuwendung (Weihnachtsgeld) nach der Anlage 14 Regelung über die Gewährung einer Zuwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland / AVR- Fassung Ost als freiwillige Leistung unter Ablehnung eines Rechtsanspruchs für die Zukunft.
- 2.2 Für die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt im Jahr 2002 die Zahlung einer Zuwendung (Weihnachtsgeld) in Höhe von 250 Euro als freiwillige Leistung unter Ablehnung eines Rechtsanspruchs für die Zukunft. Die bzw. der am 1. Dezember nicht vollbeschäftigte Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter erhält von der Zuwendung (Weihnachtsgeld) den Teil, der dem Maß der mit ihr bzw. ihm vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Im übrigen erfolgt die Zahlung der Zuwendung (Weihnachtsgeld) nach der Anlage 14 Regelung über die Gewährung einer Zuwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland / AVR-Fassung Ost mit Ausnahme des Paragraphen 2 Absätze 1 und 3.

### Arbeitsrechtsregelung 14/2001

### Euroumstellung im kirchlichen Bereich

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 01.11.2001 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1
Umstellung von DM-Beträgen auf Euro

Die Umstellung von DM-Beträgen auf Euro ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Vorschrift	DM-Betrag	Euro-Betrag
§ 33 Abs. 2 KAVO	100,00	51,13
§ 39 Abs. 1 KAVO	600,00	306,78
	800,00	409,03
	1000,00	511,29
Anmerkungen zum EGP 1.	6 AKVP	
	120,00	61,36
	60,00	30,68
	80,00	40,90
Anmerkungen zum EGP 2.	1 AKVP	
	61,50	31,44
§ 1 Abs. 3 Satz 1 VL	13,00	6,65
§ 3 Abs. 2 Satz 2 VL	13,00	6,65
§ 8 Abs. 2 Sätze 2, 3 SO	10.000,00	5112,92

§ 2 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

### Arbeitsrechtsregelung 15/2001

### Euroumstellung im diakonischen Bereich

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG - sowie § 1 a Abs. 2 AVR DW/EKD - Fassung Ost - in ihrer Sitzung am 01.11.2001 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

- "1. Die in den abweichenden Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche Thüringen für die Ortszuschläge / Sozialzuschläge §§ 19 bis 23 AVR und Anlagen 4 c bis 5 Ost, die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonischen Dienst und die Ordnung für Beschäftigte in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Einrichtungen / Projekten der Arbeits- und Berufsförderung genannten DM-Beträge werden zum 1. Januar 2002 auf EURO umgestellt. Die Umrechnung erfolgt aufgrund des amtlichen Umrechnungskurses für 1 ist 1,95583 DM (Verordnung EG Nr. 2866/98 vom 31. Dezember 1998, Amtsblatt EG Nr. L 359 S. 1 – "Euroverordnung 3"). Das Ergebnis der Umrechnung ist nach den Ordnungsregelungen der Verordnung EG Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997, Amtsblatt EG Nr. L 162 S. 1 -"Euroverordnung 1") zu ermitteln. Bei der Umrechnung von DM in EURO ist die dritte Nachkommastelle auf den nächst liegenden Cent auf- oder abzurunden.
- In § 21 a AVR (Berechnung und Auszahlung der Bezüge) wird in Abs. 6 das Wort "Pfennigs" durch das Wort "Cents" ersetzt."

### Arbeitsrechtsregelung 16/2001

### Übernahme von Arbeitsrechtsregelungen der ARK-DW/EKD

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 01.11.2001 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Arbeitsrechtliche Kommission Thüringen beschließt, soweit der Beschluss 3/2000 der Arbeitsrechtlichen Kommission Thüringen in Rechtskraft erwächst:

"Die Arbeitsrechtliche Kommission Thüringen billigt für das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e.V. die Änderungen und Ergänzungen der Arbeitsvertragsrichtlinien gemäß Rundschreiben der ARK des DW der EKD vom 6. August 2001 gemäß der Veröffentlichung unter

www.diakonie.de / Presse und Publikationen / Rundschreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission / Rundschreiben vom 6. August 2001 ( siehe Anlage)."

Die Arbeitsrechtsregelungen 11, 12 und 14 bis 16/2001 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen werden hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz -ARRG- veröffentlicht. Sie treten zu den im Beschlußtext angegebenen Terminen in Kraft.

Eisenach, den 10.12.2001 (4703-02)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Prof. Dr. C. Kähler Landesbischof

### C. Freie Stellen

### Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

- Bad Salzungen II, Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach, im Wahlrecht der Kirchgemeinde
- Farnroda, Superintendentur Eisenach-Gerstungen, mit der Kirchgemeinde Wutha, im 3. Erledigungsfall
- Greiz-Caselwitz/Hohndorf, Superintendentur Greiz, mit der Kirchgemeinde Hohndorf, im 1. Erledigungsfall
- 4. Langenwetzendorf-Naitschau, Superintendentur Greiz, mit der Kirchgemeinde Naitschau, im 3. Erledigungsfall
- Tambach-Dietharz, Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf, im 1. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1., 3. und 5. sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *mit Lebenslauf* an den

Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 2. und 4. sind *ohne Lebenslauf* bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

### Zu Bad Salzungen II:

Bad Salzungen ist Kreis- und Kurstadt des Wartburgkreises mit 18.000 Einwohnern in landschaftlich schöner Gegend zwischen Thüringer Wald und Rhön. Verkehrsgünstige Lage, Eisenbahn und Fernverkehrsstraßen, moderne Kureinrichtungen, Kreiskrankenhaus, Landratsamt, alle Schularten am Ort.

### Kirche:

200 Jahre alt, außen und innen erneuert, mit berühmter Reger-Orgel und kirchenmusikalischer Tradition (Stadtkantorei). Alle Gemeindearbeit findet im Martin-Luther-Gemeindehaus statt. Alle kirchenmusikalische Arbeit im Kantorat. Die beiden anderen 1,5 Pfarrstellen sind besetzt. Weiterhin sind in der Kirchgemeinde 1 B-Kirchenmusiker, Gemeindehelferin und Verwaltungsmitarbeiter tätig.

### Aufgabenbereiche:

Geschäftsführung für die Kirchgemeinden Bad Salzungen und Immelborn. Gemeindearbeit mit allen Aufgabenbereichen in der Stadt und in der selbstständigen Kirchgemeinde Immelborn, insbesondere Fortführung der Frauenarbeit, Besuchsdienstkreis, Jugendarbeit (Superintendentur-Jugendwart ist mit tätig) wünschenswert.

Die Gemeindekirchenräte, Pastorin, Superintendent (½ Pfarrstelle) und alle Mitarbeiter wünschen sich eine gute Zusammenarbeit

### Wohnverhältnisse:

Eine zentralbeheizte Wohnung im Pfarrhaus steht zur Verfügung. Das Pfarrhaus liegt im Zentrum in der Fußgängerzone.

### Nähere Auskünfte:

Superintendent A. Müller, Entleich 4, 36433 Bad Salzungen, Tel.: 03695/623680, Fax: 03695/851913.

### Zu Farnroda:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Juni 2001

### Zu Greiz-Caselwitz:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt August 2001

### Zu Langenwetzendorf-Naitschau:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Juli 01

### Zu Tambach-Dietharz:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Oktober 2001

### Ausschreibung einer übergemeindlichen Pfarrstelle:

Im Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen e. V. ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Landesgeschäftsstelle die Stelle einer/eines

#### Pastorin/Pfarrers

neu zu besetzen:

Es handelt sich hierbei um eine übergemeindliche Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.

### Aufgabenschwerpunkte:

- Verkündigungsauftrag in sozialpolitischen Aufgabenfeldern
- Bearbeitung von Grundsatzfragen in Zusammenarbeit mit den Verantwortungsträgern der diakonischen Fachgebiete
- Ableitung von Querschnittsfragen aus sozialpolitischen Ereignissen
- Erstellung von handlungsorientierten Konzepten für die diakonische Arbeit
- Entwicklung von Fortbildungskonzepten und Seminarund Tagungsangeboten im Blick auf theologisch-biblische Inhalte
- Durchführung von Fortbildungen, Fachtagungen, Projekten und Glaubenskursen zur Bewusstmachung des Diakonischen Auftrages
- Ausbau und Begleitung der Fachgruppen für "geistliches Leben" in allen Fachverbänden des Diakonischen Werkes
- Begleitung von Kirchgemeinden in ihren diakonischen Aktivitäten

### Wir erwarten von Ihnen:

- abgeschlossenes Theologiestudium (1. und 2. Examen)
- ausgewiesene Erfahrung im theologisch-diakonischen Tätigkeitsbereich mit Gemeindeerfahrung
- Fähigkeit konzeptionell und kreativ zu denken und Umsetzungsstrategien zu entwickeln
- soziale Kompetenz und Teamgeist
- EDV- und PC-Kenntnisse und Fahrerlaubnis Klasse 3

Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.

Die Stelle ist mit Reisetätigkeit verbunden.

Wenn Sie dieses verantwortungsvolle und interessante Aufgabengebiet mit hohen Erwartungen an Eigeninitiative anspricht und Sie Interesse an einer teamorientierten Arbeitsatmosphäre hegen, dann erwarten wir Ihre Bewerbung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 28.02.2002 an:

Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a 99817 Eisenach.

Eisenach, den 18.12.2001 (4443/18.12.2001)

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Prof. Dr. C. Kähler Landesbischof

### Freie B-Kirchenmusikerstelle

Die Evang.-Luth. Superintendentur Greiz sucht ab 01.10.2001 eine/n B-Kirchenmusiker/in zur Wiederbesetzung einer hauptamtlichen Stelle mit regionalem Schwerpunkt in Fraureuth und Teilbeschäftigung in den Kirchgemeinden Hermannsgrün-Mohlsdorf und Reinsdorf bei Greiz.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Organistendienst bei Gottesdiensten und Kasualien an den Predigtstätten
- Leitung der Kantorei in Fraureuth (25 Sänger/innen) und des Reinsdorfer Kirchenchores (20 Sänger/innen)
- Leitung des leistungsfähigen Posaunenchores in Fraureuth (20 Bläser/innen)
- Aufbau eines Gospelchores, Jugendchores o.ä., Schwerpunktsetzung nach persönlicher Neigung
- Planung und Durchführung von ca. 15 Kirchenkonzerten, insbesondere der "Fraureuther Orgelkonzerte"

Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in, der/die kirchenmusikalische Geschicke in den drei Gemeinden fördert und es versteht, musikbegeisterte Menschen zum Musizieren in unterschiedlichen Formen zu motivieren.

Für die kirchenmusikalische Arbeit stehen dem/der zukünftigen Stelleninhaber/in alle Gestaltungsfreiräume offen. Wir freuen uns auf eine/n kommunikative/n und aufgeschlossene/n Musiker/in, der/die gerne mit den drei Pfarrern, den Lektoren und nebenamtlichen Organisten und Chorleitern zusammenarbeitet

### Vorhandene Instrumente:

In Fraureuth steht eine hervorragende Silbermann-Orgel (II/20) im Originalzustand von 1742, in Mohlsdorf eine historische Kreutzbach-Orgel (II/18) von 1880 und in Reinsdorf eine pneumatische Jehmlich-Orgel aus dem Jahr 1911 (II/23). In den Gemeindehäusern befinden sich die Probenräume und Klaviere. Außerdem: Keyboard, Flöten, Orff-Instrumentarium und guter Notenbestand.

Eine Kantorenwohnung (70 m²) ist in unmittelbarer Nähe zur Fraureuther Kirche als Dienstwohnung vorhanden und kann für Familien problemlos mit dem Dachgeschoss auf 100 m² erweitert werden.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Vergütungsordnung.

Fraureuth liegt landschaftlich reizvoll am Rande des Vogtlandes zwischen Greiz und Zwickau. Die Verkehrsanbindung an die ca. 15 km entfernten Kreisstätte ist gut. Reinsdorf und Mohlsdorf sind Vororte der Stadt Greiz und ca. 10 km von Fraureuth entfernt.

Auskünfte über Fachberater für Kirchenmusik: Matthias Grünert, Tel.: 03661 / 45 23 86 und über die Superintendentur Greiz, Tel.: 03661 / 67 10 05

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis 01. März 2002 an:

Evang.-Luth. Superintendentur Greiz Vorstand der Kreissynode Burgstraße 1, 07973 Greiz

# Freie Stelle für eine/n Gemeindepädagogin/en

Ausgeschrieben wird die Stelle einer/eines Gemeindepädagogin/en in der Kirchgemeinde Pößneck mit 75% Dienstumfang zum sofortigen Dienstantritt.

Erwartet werden die Erteilung von Christenlehre in neuen Formen, Familiengottesdienste, Eltern- und Familienarbeit sowie Altenarbeit. Der Aufbau einer offenen Kinderarbeit bietet sich in Pößneck an, z.B. in Form von zeitlich begrenzten Projekten und Teenytreffs.

Bei Veranstaltungen der Gemeinde, wie Gemeindekreise, Bibelwoche und überregionalen Angeboten, wie Kinderkirchentage und Freizeiten, ist die Mitarbeit gewünscht. In Pößneck gehören Sie zu einem Team von 7 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, das sich mit dem Gemeindekirchenrat unserer Kirchgemeinde auf Ihre Mitarbeit freut. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Vergütungsordnung KAVO. Die Anstellung erfolgt bei der Superintendentur Schleiz.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Vorstand der Kreissynode Schleiz, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz, Telefon 03663/404515, Fax 03663/404516.

## Freie Stellen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5436-240, Fax: 0391/5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Landeskirchenrates nachzuweisen. Auf § 5 der o. g. Vereinbarung wird verwiesen.

#### I. Teil

#### Provinzialpfarrstelle für Hörgeschädigtenarbeit im Süden

Besetzung durch die Kirchenleitung Stellenumfang 75 %

nähere Hinweise siehe II. Teil

#### Provinzialpfarrstelle für Hörgeschädigtenarbeit im Norden

Besetzung durch die Kirchenleitung Stellenumfang 75 %

nähere Hinweise siehe II. Teil

#### Propstsprengel Altmark

#### Kirchenkreis Stendal Pfarrstelle Poritz

7 Predigtstätten, 621 Gemeindeglieder Stellenumfang 50 % Besetzung durch den Gemeindekirchenrat Dienstwohnung wird beschafft

#### Propstsprengel Erfurt-Nordhausen

#### Kirchenkreis Henneberger Land Pfarrstelle Frauenwald-Stützerbach

2 Predigtstätten, ca. 1.300 Gemeindeglieder Schwerpunkt der Arbeit: Urlauberseelsorge Besetzung durch die Kirchenleitung Dienstwohnung vorhanden ( 160 qm, Garten, Nebengelaß ) (Die Besetzung der Stelle soll zum 1. April 2002 erfolgen.)

#### Kirchenkreis Mühlhausen Pfarrstelle Kirchheilingen

7 Predigtstätten, 1.276 Gemeindeglieder Besetzung durch die Kirchenleitung Dienstwohnung vorhanden

### Kirchenkreis Mühlhausen II. Kreisschulpfarrstelle

Besetzung durch den Kreiskirchenrat Dienstwohnung nicht vorhanden

#### Kirchenkreis Sömmerda I. Pfarrstelle der Regionalgemeinde Kölleda

3 Predigtstätten, 2.346 Gemeindeglieder (bei 2 Pfarrstellen in der Region mit insges. 200 % Dienstumfang und mit einem engagierten Mitarbeiterteam) Besetzung durch die Kirchenleitung Dienstwohnung ( saniert, mit Garten ) in der Innenstadt vorhanden

#### **Propstsprengel Halle-Naumburg**

#### Kirchenkreis Eisleben Pfarrstelle Beyernaumburg

9 Predigtstätten, 958 Gemeindeglieder (Zum Dienst gehören die Zusammenarbeit mit 5 Gemeindekirchenräten, einem Prädikanten und anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie die Seelsorge im Seniorenheim Beyernaumburg.)

Besetzung durch die Kirchenleitung Dienstwohnung vorhanden

#### Kirchenkreis Merseburg Pfarrstelle Weißenfels-Südost

1.800 Gemeindeglieder
12 im Gebrauch befindliche Kirchen (in welchen davon Gottesdienste gehalten werden, wird in Absprache mit den Gemeindekirchenräten geregelt)
Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung vorhanden (Dienstsitz ist Langendorf)

#### Kirchenkreis Naumburg-Zeitz Pfarrstelle Eckartsberga

9 Predigtstätten (bei 2-3 Gottesdiensten/ Sonntag), 1.391 Gemeindeglieder Besetzung durch die Kirchenleitung Dienstwohnung vorhanden

#### Kirchenkreis Naumburg-Zeitz Pfarrstelle Profen

5 Predigtstätten, 857 Gemeindeglieder Besetzung durch den Gemeindekirchenrat Dienstwohnung vorhanden

#### **Kurkreis Wittenberg**

#### Kirchenkreis Wittenberg Pfarrstelle Annaburg

7 Predigtstätten, 1.452 Gemeindeglieder Besetzung durch den Gemeindekirchenrat Dienstwohnung vorhanden

#### Kirchenkreis Wittenberg Pfarrstelle Elster

7 Predigtstätten, 1.709 Gemeindeglieder Besetzung durch den Gemeindekirchenrat Dienstwohnung vorhanden

Kirchenkreis Wittenberg II. Pfarrstelle der Stadt- und Pfarrkirche St. Marien, Lutherstadt Wittenberg

8 Predigtstätten (insges. 5 Pfarrstellen) im ges. Gemeindebereich mit insges. 5.200 Gemeindegliedern Stellenumfang 75 % Besetzung durch den Gemeindekirchenrat Dienstwohnung vorhanden

nähere Hinweise siehe II. Teil

Kirchenkreis Wittenberg III. Pfarrstelle der Stadt- und Pfarrkirche St. Marien, Lutherstadt Wittenberg

8 Predigtstätten (insges. 5 Pfarrstellen) im ges. Gemeindebereich mit insges. 5.200 Gemeindegliedern Stellenumfang 50 % Besetzung durch den Gemeindekirchenrat Dienstwohnung vorhanden

nähere Hinweise siehe II. Teil

#### Propstsprengel Magdeburg-Halberstadt

#### Kirchenkreis Halberstadt Pfarrstelle Elbingerode

3 Predigtstätten, 1.797 Gemeindeglieder Die Zusammenarbeit mit dem Diakonissen-Mutterhaus Elbingerode wird erwartet. Besetzung durch den Gemeindekirchenrat Dienstwohnung vorhanden (Eine 50 %ige Anstellung des Ehepartners im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wäre wünschenswert.)

### Kirchenkreis Halberstadt III. Kreisschulpfarrstelle

Besetzung durch den Kreiskirchenrat Stellenumfang 75 % Dienstwohnung nicht vorhanden (Die Besetzung der Stelle soll zum 1. März 2002 erfolgen.)

nähere Hinweise siehe II. Teil

#### II. Teil

Kirchenkreis Wittenberg II. und III. Pfarrstelle der Stadt- und Pfarrkirche St. Marien, Lutherstadt Wittenberg

Die II. und die III. Pfarrstelle der Sadt- und Pfarrkirchengemeinde St. Marien, Lutherstadt Wittenberg, sind wieder zu besetzen. Der Dienstumfang beider Pfarrstelle beträgt insgesamt 150 % eines uneingeschränkten Dienstes. Davon sind 25 % eines uneingeschränkten Dienstes gebunden an die turnusmäßig wechselnde Wahrnehmung von Aufgaben der Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat der Stadt- und Pfarrkirchengemeinde St. Marien in Wittenberg (Rotationsprinzip). Bei der Übertragung der Pfarrstellen können diese Stellenanteile (25 %) nicht berücksichtigt werden. Diese Tätigkeit wird als zusätzliche Beauftragung wahrgenommen. Auf Grund entsprechender Festlegungen des zuständigen Gemeindekirchenrates wechseln diese Stellenanteile (wechselt diese Beauftragung) von Pfarrer zu Pfarrer.

Die Pfarrstellen sind in den Gemeindebereichen Innenstadt (75 %) und Friedrichstadt (50 %) zu besetzen. Der jeweilige Dienstumfang kann durch eine zusätzliche Beauftragung mit der Erteilung von Religionsunterricht erhöht werden.

Die Stadt- und Pfarrkirchengemeinde St. Marien hat 5.200 Gemeindeglieder. Sie besteht aus 5 Pfarrstellen (zusammen 2,7 Stellenanteile) mit insgesamt 8 Predigtstätten. In beiden Fällen obliegt das Besetzungsrecht dem Gemeindekirchenrat. Dienstwohnungen sind vorhanden.

#### Profil der Stadt- und Pfarrkirchengemeinde St. Marien:

Zum Mitarbeiterteam im Verkündigungsdienst gehören z.B. Superintendent, zwei Pfarrerinnen, ein Gemeindepädagoge, eine Katechetin und ein Kantorenehepaar.

Darüber hinaus hat die Stadt- und Pfarrkirchengemeinde St. Marien eine Anzahl weiterer Mitarbeiter. Die Stadt- und Pfarrkirche St. Marien ist Weltkulturerbe.

Drei Kindertagesstätten und ein Friedhof gehören zur o.g. Gemeinde.

#### Charakteristisch für das Gemeindeleben sind:

- eine breite kirchenmusikalische Arbeit,
- Führungs- und Verkündigungsdienst für Touristen in der Stadt- und Pfarrkirche St. Marien,
- ökumenische Offenheit und
- die Wechselwirkung von lebendiger Ortsgemeinde und säkularer Öffentlichkeit.

#### Zu den Diensten in den Pfarrstellen gehören u.a.:

- Gestaltung von Gottesdiensten, Seelsorge und Gruppenarbeit in einer Gemeinde mit vielfältigen Prägungen,
- Kooperation mit kirchlichen, kommunalen, kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen,
- Übernahme von Teilaufgaben aus der Geschäftsführung.

#### Von den Bewerbern werden erwartet:

- Teamfähigkeit,
- Erfahrungen in der Führung von Mitarbeitern,
- Erfahrungen in der Konzeptentwicklung (z.B. Arbeit mit Kindern und Familien),
- Erfahrungen in der Projektarbeit (z.B. Bauprojekte, Gemeindeseminare, Projekte kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit).

Nähere Auskünfte erteilt Herr Superintendent Holger Herfurth, Kirchplatz 10, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Tel.-Nr. 03491/403200.

### Beauftragte/ Beauftragter für die kirchliche Ausländerarbeit ( 50 % )

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS) sucht zur Mitarbeit in der Arbeitsstelle Eine Welt (AEW) zum 1. April 2002 (oder später)

### eine Beauftragte/einen Beauftragten für die kirchliche Ausländerarbeit (50 %)

Als Referentin/ Referent in der AEW ist sie/ er zuständig für die

- Förderung und Koordinierung der Ausländerarbeit in den Kirchengemeinden durch
  - Vernetzungsarbeit,
  - Fortbildungsangebote für Haupt-und Ehrenamtliche,
  - Förderung der Bildungsarbeit,
- Fortführung und Entwicklung von gemeindebezogenen Modellprojekten, wie z.B. "Lade deinen Nachbarn ein" ,
- Vertretung der kirchlichen Ausländerarbeit in Kirche und Gesellschaft,
- fachkundige Mitarbeit in kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien auf Landes- und Bundesebene.

Die/der Beauftragte wird mit den anderen Referenten der Arbeitsstelle Eine Welt zusammenarbeiten und durch die Sachbearbeitung und die Büromöglichkeiten der AEW unterstützt.

Erwartet werden die Fähigkeit zur Teamarbeit und Organisation, die Bereitschaft zur Mitarbeit in Gremien und etablierten Arbeitszusammenhängen und zu Dienstreisen in alle Regionen der Kirchenprovinz. Erwünscht sind Erfahrungen in der Ausländerarbeit. Die Bereitschaft zur ständigen Fortbildung einschließlich der Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse, die theologische Reflexion der Ausländerarbeit und Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen und kirchlichen Äußerungen zu Ausländerfragen werden vorausgesetzt.

Anstellungserfordernis ist der Nachweis eines Fachhochschuloder Hochschulabschlusses im Bereich Sozialwissenschaften, Pädagogik oder Theologie. Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe II (a) KAVO bzw. Besoldungsgruppe A 13 nach Pfarrbesoldung. Die Stelle ist gemäß unserer kirchlichen Ordnung auf sechs Jahre befristet.

Bewerbungen werden erbeten bis spätestens 28. Februar 2002 an die Arbeitsstelle Eine Welt, Katharinenhaus, Leibnizstr. 4, 39104 Magdeburg. Telefonische Rückfragen sind zu richten an den Leiter der AEW, Herrn Pfarrer Johann-Hinrich Witzel, Tel.-Nr. 0391/5346-496.

### Kirchenkreis Halberstadt III. Kreisschulpfarrstelle

Der Kirchenkreis Halberstadt sucht zum 1. März 2002 eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der in drei Grundschulen in Wernigerode und Veckenstedt sowie im Landesgymnasium für Musik Religionsunterricht erteilt. Der Stellenumfang beträgt 75 % eines uneingeschränkten Dienstes. Der Dienstsitz ist in

Wernigerode. Eine Ergänzung des Stellenumfangs durch eine zusätzliche Beauftragung mit gemeindepädagogischen Diensten und mit Predigtdiensten ist möglich. Der Kirchenkreis ist bei der Suche nach einer Wohnung behilflich.

Bewerbungen sind über das Konsistorium an den Kirchenkreis Halberstadt, Domplatz 50, 38820 Halberstadt (Tel.-Nr. 03941/571738) zu richten.

#### Grundschullehrerin/Grundschullehrer

Der Christliche Schulverein Halberstadt e.V. sucht zum 1. August 2002

#### eine Grundschullehrerin/ einen Grundschullehrer

für die zum Schuljahr 2002/2003 neu entstehende Grundschule Halberstadt. Auf der Grundlage eines christlichen Menschenbildes betrachtet es die Schule als ihre Aufgabe, bei den Kindern Leistungen auf körperlichem, geistigem und musischem Gebiet gleichermaßen zu fördern. In der Vielfalt der Lernformen nimmt sie Elemente der Montessori-Pädagogik auf. Sie will die Selbstständigkeit im Lernen fördern und zur Kooperation im Rahmen einer christlichen Schulgemeinschaft befähigen.

Englisch soll ab der 1. Klasse auf spielerische Weise eingeführt werden.

Wir suchen eine Lehrerpersönlichkeit, die die Lehramtsbefähigung für die Grundschule sowie mehrjährige Berufserfahrung besitzt, die in der evangelischen Kirche den christlichen glauben praktiziert und sich mit reformpädagogischen Ansätzen auseinandersetzt. Die Anstellung erfolgt in Anlehnung an die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte, Verg.-Gr. III (entspr. BAT-Ost). Die Bereitschaft zur Weiterbildung ist erwünscht.

Wenn Sie Interesse an der Aufgabe haben, eine neue Evangelische Schule mitzugestalten und mit den Eltern und dem Schulverein zusammen das Konzept der schule umzusetzen und weiterzuentwickeln, sollten Sie sich bewerben.

Ihre Anfragen richten Sie bitte an den Christlichen Schulverein Halberstadt e.V., z.Hd. Herrn Pfarrer Wegner, Domplatz 46, 38820 Halberstadt (Tel.Nr. 03941/24210) oder an Frau Pfarrerin Hannah Becker, Am Cecilienstift 1, 38820 Halberstadt (Tel.-Nr. 03941/681417-tagsüber).

### Provinzialpfarrstelle für Hörgeschädigtenarbeit im Süden der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sucht zum 1. 4. 2002 eine/ einen Provinzialpfarrerin/ Provinzialpfarrer für die Hörgeschädigtenarbeit im Süden der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen im Stellenumfang von 75% einer vollen Stelle

#### Zu den Aufgaben gehören:

- Gesamtkonzeption der kichlichen Gehörlosen und Schwerhörigenarbeit in Abstimmung mit der Hörgeschädigtenarbeit in der Nordregion der EKKPS,
- Koordination und Organisation der kirchlichen Hörgeschädigtenarbeit in den Propsteien Halle-Naumburg und Erfurt.
- Gewinnung und Schulung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden in den entsprechenden Kirchenkreisen,
- Gottesdienste, Kasualien, Rüstzeitarbeit, Hörgeschädigtenpädagogische Seminare (Religionsunterricht),
- Informations- und Beratungsarbeit in den Konventen,
- Vertretung der Anliegen der Hörgeschädigtenarbeit in Kirche und Gesellschaft,
- Kontakte zu regionalen und überregionalen Einrichtungen und Organisationen der Hörgeschädigtenarbeit, wie Schulen, Verbänden usw.

#### Erwartet werden:

- Erfahrungen mit den spezifischen Anforderungen der Hörgeschädigtenarbeit,
- Beherrschung der Gebärdensprache,
- Seelsorgeausbildung bzw. Bereitschaft zur Absolvierung einer solchen,
- Kenntnisse in der Vermittlung der Anwendung von Hörgerätetechnik,
- Bereitschaft zu regelmäßiger Fort- und Weiterbildung.

Die Provinzialpfarrstelle wird gemäß unserer kirchlichen Ordnung für die Dauer von sechs Jahren befristet übertragen. Sie ist nach Pfarrerbesoldungsordnung mit Besoldungsgruppe A 13 eingestuft.

Entsprechend der Bewerbungslage kann u.U. über eine andere prozentuale Aufteilung der Stellenanteile der Hörgeschädigtenarbeit in der EKKPS von insgesamt 150 Prozent verhandelt werden.

Bewerbungen senden Sie bitte an die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

Anfragen oder Rückfragen sind zu richten an Frau Konsistorialrätin Ursula Brecht, Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.-Nr. 0391/5346-116.

### Provinzialpfarrstelle für Hörgeschädigtenarbeit im Norden der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sucht zum 1. 4. 2002 eine/ einen Provinzialpfarrerin/ Provinzialpfarrer für die Hörgeschädigtenarbeit im Norden der Kirchenprovinz Sachsen im Stellenumfang von 75% einer vollen Stelle

#### Zu den Aufgaben gehören:

- Gesamtkonzeption der kichlichen Gehörlosen und Schwerhörigenarbeit in Abstimmung mit der Hörgeschädigtenarbeit in der Südregion der EKKPS,
- Koordination und Organisation der kirchlichen Hörgeschädigtenarbeit in den Propsteien Altmark, Kurkreis Wittenberg und Magdeburg-Halberstadt,
- Gewinnung und Schulung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden in den entsprechenden Kirchenkreisen.
- Gottesdienste, Kasualien, Rüstzeitarbeit, Hörgeschädigtenpädagogische Seminare (Religionsunterricht),
- Informations- und Beratungsarbeit in den Konventen,
- Vertretung der Anliegen der Hörgeschädigtenarbeit in Kirche und Gesellschaft,
- Kontakte zu regionalen und überregionalen Einrichtungen und Organisationen der Hörgeschädigtenarbeit, wie Schulen, Verbänden usw.

#### Erwartet werden:

- Erfahrungen mit den spezifischen Anforderungen der Hörgeschädigtenarbeit,
- Beherrschung der Gebärdensprache,
- Seelsorgeausbildung bzw. Bereitschaft zur Absolvierung einer solchen,
- Kenntnisse in der Vermittlung der Anwendung von Hörgerätetechnik,
- Bereitschaft zu regelmäßiger Fort- und Weiterbildung,

Die Provinzialpfarrstelle wird gemäß unserer kirchlichen Ordnung für die Dauer von sechs Jahren befristet übertragen. Sie ist nach Pfarrerbesoldungsordnung mit Besoldungsgruppe A 13 eingestuft.

Entsprechend der Bewerbungslage kann u.U. über eine andere prozentuale Aufteilung der Stellenanteile der Hörgeschädigtenarbeit in der EKKPS von insgesamt 150 Prozent verhandelt werden.

Bewerbungen senden Sie bitte an die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

Anfragen oder Rückfragen sind zu richten an Frau Konsistorialrätin Ursula Brecht,

Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.-Nr. 0391/5346-116.

#### D. Personalnachrichten

#### Personalnachrichten

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen:

hat in ihrer Sitzung am 31.03.2001 den bisherigen Superintendenten in Gotha Christhard Wagner gem. § 84 Abs. 1 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen zum Mitglied des Landeskirchenrates auf Lebenszeit gewählt. Der Landeskirchenrat beruft ihn gem. § 83 Abs. 2 der Verfassung mit Wirkung vom 01.09.2001 als Theologisches Mitglied des Landeskirchenrates mit dem dienstlichen Wohnsitz in Eisenach unter Verleihung der Dienstbezeichnung Oberkirchenrat

#### Der Landeskirchenrat ernennt:

- Kircheninspektorin z. A. *Claudia Poschardt* mit Wirkung vom 04.10.2001 zur Kircheninspektorin
- Pfarrer Ralf-Peter Fuchs mit Wirkung vom 10.11.2001 zum Superintendenten und überträgt ihm die Superintendentur Schleiz. Zugleich ist Superintendent Ralf-Peter Fuchs Gemeindepfarrer in der Pfarrstelle Schleiz IV.
- Pfarrer Roland Voigt mit Wirkung vom 01.12.2001 zum Superintendenten und überträgt ihm die Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen. Zugleich ist Superintendent Roland Voigt Gemeindepfarrer in der Pfarrstelle Bad Frankenhausen I.

#### Der Landeskirchenrat beauftragt:

 Pastorin Theresa Rinecker ab 01.09.2001 mit der Wahrnehmung der Klinikseelsorge an der Zentralklinik Bad Berka

#### Der Landeskirchenrat entsendet:

 Pfarrer Mauro Behling, mit Wirkung vom 01.08.2001 für die Dauer von sechs Jahren in die Pfarrstelle Zeulenroda

#### Ordiniert wurden:

- Prof. Dr. Volker Leppin, am 17.06.2001 in Jena
- Elisabeth Wedding, am 09.08.2001 in Jena
- Carmen Ehrlichmann, am 02.09.2001 in Rüdersdorf
- Michael Ehrlichmann, am 02.09.2001 in Rüdersdorf
- Ramona Borm, am 14.10.2001 in Mosbach

### In den Vorbereitungsdienst wurden ab 01.10.2001 übernommen:

- Beate Stutter, Triebes
- Angelika Hundertmark, Weida
- Claudia Romisch, Creuzburg
- Constanze Hartung, Jena
- Sandra Reinhardt, Arnstadt
- Nadine Gleichmann, Fraureuth
- Dietmar Schwesig, Solz
- Christian Rämisch, Eisenberg
- Matthias Presun, Jena
- Jens Walker, Saalfeld-Graba

#### Der Landeskirchenrat weist folgende Vikarin in ein Gastyikariat ein:

 Frauke Bregas, ab 01.10.2001, Könitz, Nordelbische Ev.-Luth. Kirche

#### Der Landeskirchenrat überträgt folgende Pfarrstellen an:

- Pastorin Rosemarie Wienholz, Schönau v. d. W., mit Wirkung vom 01.09.2001 mit ¾ Dienstauftrag
- Pfarrer Thomas Freytag, Judenbach, mit Wirkung vom 23.09.2001
- Pastorin *Ulrike Schwarz*, Gera V (Gera-Bieblach), mit Wirkung vom 01.10.2001
- Pastorin Hermine Fuchs, Schleiz II, mit Wirkung vom 01.11.2001
- Pfarrer i. W. Uwe Kempe, Großenbehringen, mit Wirkung vom 01.11.2001

#### eine Schulpfarrstelle wurde übertragen an:

 Pastorin *Ulrike Becker*, 01.09.2001, Schulamtsbereich Rudolstadt (½ DA)

### Mit der kommissarischen Verwaltung von Pfarrstellen beauftragt der Landeskirchenrat:

- Pastorin z. A. Ramona Möbius, Vacha, für die Zeit vom 01.09.2001 bis zum 31.08.2002
- Pastorin Theresa Rinecker, Legefeld, ab 01.09.2001 mit ½ Dienstauftrag
- Superintendent i. R. Horst Söffing, Lobenstein, mit Wirkung vom 01.09.2001

### <u>Der Landeskirchenrat hebt folgende Pfarrerdienstverhältnis an:</u>

- Pastorin Anne-Katrein Weigel, Großkröbitz, von ¾ auf ein volles Dienstverhältnis, ab 01.05.2001
- Pfarrer Andreas Neumann, Ev. Religionsunterricht, von ¼ auf ½ Dienstauftrag, ab 01.08.2001

### Der Landeskirchenrat reduziert folgendes Dienstverhältnis:

 Pfarrer z. A. Christian Müller, Neukirchen, ab 01.09.2001, ½ Dienstauftrag

#### Der Landeskirchenrat bestätigt die Wahl nachfolgenden Pfarrers zum Oberpfarrer als ständige Stellvertretung des Superintendenten:

 Hans-Joachim Köhler, Ohrdruf, für die Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf mit Wirkung vom 21.08.2001 für die Dauer von sechs Jahren

#### Berufung zum Pfarrer "auf Lebenszeit":

 Maik Hildebrandt, ab 18.11.2001, Übertragung der Pfarrstelle Ringleben

### Berufung einer Vikarin in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe (Pastorin z. A.):

• Ramona Borm, ab 14.10.2001, Mosbach

### Der Landeskirchenrat entsendet zur Fortsetzung der Probezeit genannte Pastorin z.A.:

 Frauke Wurzbacher-Müller, mit Wirkung vom 01.09.2001, Neukirchen, mit ½ Dienstauftrag

#### Der Landeskirchenrat beurlaubt:

• Pastorin *Cornelia Kircheis*, für die Zeit vom 07.01.2002 bis zum 06.01.2005

### In den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche wurden übernommen:

- Michael Ehrlichmann, mit Wirkung vom 01.08.2001 als Pfarrer im Angestelltenverhältnis unter kommissarischer Beauftragung mit der Pfarrstelle Rüdersdorf-Kraftsdorf mit ½ DA
- Carmen Ehrlichmann, mit Wirkung vom 01.08.2001 als Pastorin im Angestelltenverhältnis unter kommissarischer Beauftragung mit der Pfarrstelle Rüdersdorf-Kraftsdorf mit ½ DA

### Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen scheiden aus:

- Pfarrer Hans-Christof Rösner, mit Wirkung vom 31.07.2001, ab 01.08.2001 Übernahme in den Dienst der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
- Pastorin *Dr. Bettina Radler*, gem. § 117 Abs. 1 Nr. 3, mit dem 30.11.2001
- Pfarrer André Wiethölter, mit dem 30.11.2001, ab 01.12.2001 Übernahme in den Dienst der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

#### In den Ruhestand wurden oder werden versetzt:

Gem. § 104 Abs. 4 PfG i.V.m. Art. 104 b Abs. 1 PfErgG:

• 30.04.2002, Superintendent *Hans-Werner Modersohn*, Superintendentur Altenburg

Gem. § 93 Abs. 3 Satz 3 PfG:

• 30.11.2001, Pastorin i. W. Angelika Weiland

Gem. § 105 PfG:

• 30.09.2001, Pfarrer Ulrich Nagel, Kieselbach

Gem. § 108 Abs. 2 PfG:

- 30.11.2001, Pfarrer i. W. Andreas Kreißig
- 31.12.2001, Pastorin i. W. Elisabeth Hauke

#### Verstorbene:

• Pfarrer i. R. Bernd Knappe

geb.: 15.03.1931 in Bad Sulza gest.: 03.09.2001 in Apolda

zuletzt Pfarrer für gesamtkirchliche Aufgaben

• Pfarrer i. R. *Ulrich Nagel* geb.: 03.05.1941 in Halle gest.: 04.10.2001 in Kieselbach

zuletzt Pfarrer in Kieselbach

• OKR i. R. Dietrich Vogel von Frommanshausen-

Schubart

geb.: 07.09.1923 in Jena gest.: 01.11.2001 in Eisenach zuletzt Oberkirchenrat in Eisenach

Eisenach, d. 18.12.2001 (4002/18.12.)

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Prof. Dr. Christoph Kähler Landesbischof Im Kirchenjahr 2000/2001 wurden heimgerufen:



#### Pfarrer/Kirchenbeamte im Ruhestand:

 Oberpfarrer i. R. Karl Bothfeld geb.: 25.04.1921 in Erfurt gest.: 08.09.2000 in Liebenstein zuletzt Pfarrer in Mittelhausen

 Kirchenrat i. R. Erasmus Metzner geb.: 11.09.1940 in Zwettnitz gest.: 04.01.2001 in Eisenach zuletzt Kirchenrat in Eisenach

• Superintendent i. R. KR Dr. theol. Gerhard Victor

geb.: 10.04.1939 in Jena gest.: 29.01.2001 in Meiningen zuletzt Superintendent in Meiningen

• Pfarrvikar i. R. Achim Zießler

geb.: 06.03.1930 in Meuselbach-Schwarzmühle

gest.: 25.02.2001 in Grabsleben zuletzt Pfarrvikar in Tüttleben

 Pastorin i. R. Johanna Zenner geb.: 31.10.1932 in Weida gest.: 03.04.2001in Jena zuletzt Pastorin in Oehrenstock

 Oberpfarrer i. R. Erich Tuve geb.: 18.03.1932 in Nordhausen gest.: 15.04.2001 in Ludwigslust zuletzt Pfarrer in Rastenberg

• Landesbischof i. R. Dr. theol. Ingo Braecklein

geb.: 29.08.1906 in Eisenach gest.: 05.08.2001 in Triptis zuletzt Landesbischof in Eisenach

 Pfarrer i. R. Bernd Knappe geb.: 15.03.1931 in Bad Sulza gest.: 03.09.2001 in Apolda

zuletzt Pfarrer für gesamtkirchliche Aufgaben

Pfarrer i. R. Ulrich Nagel
 geb.: 03.05.1941 in Halle
 gest.: 04.10.2001 in Kieselbach
 zuletzt Pfarrer in Kieselbach

OKR i. R. Dietrich Vogel von Frommanshausen
G. J. J.

G. J

Schubart

geb.: 07.09.1923 in Jena gest.: 01.11.2001 in Eisenach zuletzt Oberkirchenrat in Eisenach

"Der Tod ist verschlungen in den Sieg. Tod, wo ist dein Stachel? Hölle, wo ist dein Sieg? Gott aber sei Dank, der uns den Sieg gibt durch unsern Herrn Jesus Christus!"

1. Korinther 15, 55+57

#### E. Amtliche Mitteilungen

### Staatliche Anerkennung der Evangelischen Grundschule Nordhausen

Das Thüringer Kultusministerium hat der in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen stehenden Evangelischen Grundschule Nordhausen durch Bescheid vom 18.11.2001 mit Wirkung ab 01.08.2001 die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen.

Eisenach, den 03.12.2001 (3366-01/01)

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Christhard Wagner Oberkirchenrat

# Kirchgemeindesiegel für Tünschütz - Ungültigkeitserklärung -

Der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Tünschütz ist ein Stempel des Kirchgemeindesiegels am 30.08.2001 abhanden gekommen.

Siegelbild: Kirche Tünschütz

<u>Legende:</u> Evg.-Luth. Kirchgemeinde Tünschütz

Maße: 30 : 40 mm

Das seit 17.08.1995 gültige Kirchgemeindesiegel der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Tünschütz, eingetragen in der Siegelliste des Landeskirchenamtes unter der Nummer 394 (ABI. 1995, S. 128/129), wird mit Wirkung ab 30.08.2001 außer Geltung gesetzt.

Eisenach, den 29. November 2001 (6425: Tünschütz)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i. A. Kirchenoberrechtsrätin

## Kirchgemeindesiegel für Dothen - Ungültigkeitserklärung -

Der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Dothen ist ein Stempel des Kirchgemeindesiegels am 30.08.2001 abhanden gekommen.

Siegelbild: Kirchturm

<u>Legende:</u> Evang.-Luth. Kirchgemeinde Dothen

Maße: 30:42 mm

Das seit 22.06.2000 gültige Kirchgemeindesiegel der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Dothen, eingetragen in der Siegelliste des Landeskirchenamtes unter der Nummer 841 (Abl. 2000, S. 172), wird mit Wirkung ab 30.08.2001 außer Geltung gesetzt.

Eisenach, den 29. November 2001 (6425: Dothen)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i. A. Kirchenoberrechtsrätin

# Kirchgemeindesiegel für Hainchen - Ungültigkeitserklärung -

Der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Hainchen ist ein Stempel des Kirchgemeindesiegels am 30.08.2001 abhanden gekommen.

Siegelbild: Kirchturm

<u>Legende:</u> Evang.-Luth. Kirchgemeinde Hainchen

<u>Maße:</u> 30 : 42 mm

Das seit 22.06.2000 gültige Kirchgemeindesiegel der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Hainchen, eingetragen in der Siegelliste des Landeskirchenamtes unter der Nummer 840 (Abl. 2000, S. 172), wird mit Wirkung ab 30.08.2001 außer Geltung gesetzt.

Eisenach, den 29. November 2001 (6425: Hainchen)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i. A. Kirchenoberrechtsrätin

## Kirchgemeindesiegel für Petersberg - Ungültigkeitserklärung -

Der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Petersberg ist ein Stempel des Kirchgemeindesiegels am 30.08.2001 abhanden gekommen.

Siegelbild: Heiliger Petrus mit Schlüssel

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Petersberg

Maße: 30:40 mm

Das seit 01.05.1995 gültige Kirchgemeindesiegel der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Petersberg, eingetragen in der Siegelliste des Landeskirchenamtes unter der Nummer 391 (Abl. 1995, S. 107), wird mit Wirkung ab 30.08.2001 außer Geltung gesetzt.

Eisenach, den 29. November 2001 (6425: Petersberg)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i. A. Kirchenoberrechtsrätin

### Dienstsiegel für das Christliche Gymnasium Jena - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 21.11.2001 für das Christliche Gymnasium Jena das landeskirchliche Siegel mit dem Beizeichen 11 in der Siegelspitze Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Dienstsiegel des Christlichen Gymnasiums Jena unter der Nummer 1115 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Wartburg

<u>Legende:</u> Evangelisch-Lutherische Kirche

in Thüringen

Beizeichen in der Siegelspitze: 11

Maße: 30:42 mm

Eisenach, den 03. Dezember 2001 (6423: Christliches Gymnasium Jena)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i.A. Kirchenoberrechtsrätin

## Dienstsiegel für das Landeskirchenarchiv - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 21.11.2001 für das Landeskirchenarchiv das landeskirchliche Siegel mit dem Beizeichen 12 in der Siegelspitze Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Dienstsiegel des Landeskirchenarchivs unter der Nummer 1116 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Wartburg

<u>Legende:</u> Evangelisch-Lutherische Kirche in

Thüringen

Beizeichen in der Siegelspitze: 12

Maße: 30:42 mm

Eisenach, den 03. Dezember 2001 (6423: Landeskirchenarchiv)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i.A. Kirchenoberrechtsrätin

# Neues Kirchgemeindesiegel für Schloßvippach - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 20.09.2001 für die Kirchgemeinde Schloßvippach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Schloßvippach unter der Nummer 1117 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Vitus

<u>Legende:</u> Evang.-Luth. Kirchgemeinde

Schlossvippach

<u>Maße:</u> 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. Dezember 2001 (6425: Schloßvippach)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i.A. Kirchenoberrechtsrätin

## Neues Kirchgemeindesiegel für Vogelsberg - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.12.2001 für die Kirchgemeinde Vogelsberg ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Vogelsberg unter der Nummer 1118 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

<u>Legende:</u> Evang.-Luth. Kirchgemeinde

Vogelsberg

Maße: 30:42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. Dezember 2001 (6425: Vogelsberg)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i.A. Kirchenoberrechtsrätin

## Neues Kirchgemeindesiegel für Illeben - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.11.2001 für die Kirchgemeinde Illeben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Illeben unter der Nummer 1119 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Altarleuchter mit brennender Kerze

<u>Legende:</u> Evangelisch-Lutherische

Kirchgemeinde Illeben

<u>Маßе:</u> 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. Dezember 2001 (6425: Illeben)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i.A. Kirchenoberrechtsrätin

## Neues Kirchgemeindesiegel für Warza - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.11.2001 für die Kirchgemeinde Warza ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Warza

unter der Nummer 1120 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Evangelist Johannes

<u>Legende:</u> Evangelisch-Lutherische

Kirchgemeinde Warza

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. Dezember 2001 (6425: Warza)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i.A. Kirchenoberrechtsrätin

## Neues Kirchgemeindesiegel für Westhausen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.11.2001 für die Kirchgemeinde Westhausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Westhausen unter der Nummer 1121 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u> Heilige Schrift, Kelch, Strahlenkranz

<u>Legende:</u> Evangelisch-Lutherische

Kirchgemeinde Westhausen

<u>Маßе:</u> 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. Dezember 2001 (6425: Westhausen)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i.A. Kirchenoberrechtsrätin

## Neues Kirchgemeindesiegel für Wiegleben - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.11.2001 für die Kirchgemeinde Wiegleben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Wiegleben unter der Nummer 1122 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Peter und Paul

<u>Legende:</u> Evangelisch-Lutherische

Kirchgemeinde Wiegleben

Maße: 30:42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. Dezember 2001 (6425: Wiegleben)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i.A. Kirchenoberrechtsrätin

## Neues Kirchgemeindesiegel für Gertewitz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.11.2001 für die Kirchgemeinde Gertewitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Gertewitz unter der Nummer 1123 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

<u>Legende:</u> Evangelisch-Lutherische

Kirchgemeinde Gertewitz

Maße: 30:42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. Dezember 2001 (6425: Gertewitz)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i.A. Kirchenoberrechtsrätin

## Neues Kirchgemeindesiegel für Buttstädt - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.11.2001 für die Kirchgemeinde Buttstädt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Buttstädt unter der Nummer 1124 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Michael

<u>Legende:</u> Evangelisch-Lutherische

Kirchgemeinde Buttstädt

Maße: 30:42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. Dezember 2001 (6425: Buttstädt)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i.A. Kirchenoberrechtsrätin

## Neues Kirchgemeindesiegel für Clodra - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.11.2001 für die Kirchgemeinde Clodra ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Clodra

unter der Nummer 1125 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

<u>Legende:</u> Evangelisch-Lutherische

Kirchgemeinde Clodra

Maße: 30:42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. Dezember 2001 (6425: Clodra)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i.A. Kirchenoberrechtsrätin

## Neues Kirchgemeindesiegel für Gössitz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.11.2001 für die Kirchgemeinde Gössitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Gössitz unter der Nummer 1126 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

<u>Legende:</u> Evangelisch-Lutherische

Kirchgemeinde Gössitz

Maße: 30:42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. Dezember 2001 (6425: Gössitz)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i.A. Kirchenoberrechtsrätin

## Neues Kirchgemeindesiegel für Nimritz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.11.2001 für die Kirchgemeinde Nimritz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Nimritz unter der Nummer 1127 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Taufstein

<u>Legende:</u> Evangelisch-Lutherische

Kirchgemeinde Nimritz

<u>Maße:</u> 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. Dezember 2001 (6425: Nimritz)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i.A. Kirchenoberrechtsrätin

# Neues Kirchgemeindesiegel für Ranis - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.11.2001 für die Kirchgemeinde Ranis ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Ranis unter der Nummer 1128 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Lamm mit Siegesfahne

<u>Legende:</u> Evangelisch-Lutherische

Kirchgemeinde Ranis

Maße: 30:42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 03. Dezember 2001 (6425: Ranis)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i.A. Kirchenoberrechtsrätin

### F. Hinweise

## Stellentauschbörse für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKD

Hinsichtlich der Wechselmöglichkeiten in andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verweist der Landeskirchenrat auf die von der EKD eingerichtete Stellentauschbörse (Amtsblatt 2000, S. 158 ff. und S. 170). Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter "www.ekd.de/stellentauschbörse".

Wechselwünsche sind in jedem Fall über den Landeskirchenrat an die Stellentauschbörse der EKD zu richten.

Eisenach, d. 15.12.2001 (A 222)

Der Landeskirchenrat

der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Weispfenning Oberkirchenrat

#### Rezension zu Heinz Schwantes:

### "Der schwierige Umgang mit Gott - Probleme aus dem Alltag religiösen Lebens"

Selbstverlag 2001, 104 S., Leinen, fadengeheftet, Preis 28 DM, ISBN 3-00-007873-8, erhältlich auch in der Geschäftsstelle der Thüringer Bibelgesellschaft, Eisenach

Es mag ungewöhnlich sein, daß der Rezensent eines Buches gleichzeitig seine Entstehung von Anfang begleitet hat. Bei dem zu besprechenden war es so. Diese Tatsache soll aber die geneigten Leserinnen und Leser weder von der Lektüre des Buches selbst noch dieser Besprechung abhalten.

Der Verfasser ist ein promovierter Neutestamentler, dessen Dienstweg ihn als Pfarrer durch unsere und andere Landeskirchen geführt hat. Bis zu seinem Ruhestand war er zuletzt als Landesmännerpfarrer im Rheinland tätig.

Thema des Buches ist Gott. Der Verfasser meint den Gott, wie er sich ihm im Lauf seines Lebens dargestellt und ihn zu ständiger Korrektur seiner Vorstellungen von "seinem" Gott gezwungen hat. Dabei greift der Verfasser auf einen umfangreichen Ertrag seiner Tätigkeiten im Raum der Kirche, u. a. als Pfarrer in Gera, Chemnitz, Rostock und Düsseldorf zurück. Es spiegelt sich auch sein zeitlich begrenztes Engagement im zweiten Bildungsweg der ehemaligen DDR-Kirchen als Dozent für neues Testament wider. Vor allem aber ist der Inhalt des Buches bestimmt vom gemeinsamen intensiven Bemühen mit den Menschen, die - wie der Verfasser selber - um einen weltoffenen, Gott-zentrierten Glauben bemüht waren und sind.

Meines Erachtens gelingt es dem Verfasser in seinem Buch, den Glauben und mit ihm das jeweils gehandhabte Gottesbild einer ständigen Aktualisierung zu unterziehen, damit es vor der eigenen Ernsthaftigkeit verantwortet und vor der christlichen und nichtchristlichen Mitwelt bezeugt werden kann. Die Verpflichtung gegenüber ständiger theologischer Reflexion bleibt während des gesamten Buchinhalts spürbar. So ist folgerichtig der Schreiber des Geleitwortes, Klaus-Dieter Engelhardt, in den Duktus des Buches, gerade als Nichttheologe mit hereingenommen, weil er keine Mühe hat, dem Nachdenken des Autors zu folgen. Viele seiner Schwierigkeiten beim Umgang mit Gott, die er als "Laie" nur unzureichend in Worte fassen könne, habe er entsprechend seiner Vorstellungen wiedergefunden.

Ob Theologen oder Nichttheologen, der Verfasser will die christlich Interessierten und Engagierten letztlich in ein Gespräch über ihren Umgang mit Gott hineinziehen, das ihren Glauben anreichern, den Respekt vor dem christlichen Glauben neu formulieren und gründen kann.

In diesem Sinne ist dem Buch nur noch eine breite und neugierige Leserschaft zu wünschen.

Dr. Burkhard Schröter

	Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt		